Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Marburg

vorgelegt von

Sally Engelbert
Referendar in Cassel

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Marburg a. L. 1913
Verlag von Adolf Ebel
früher O. Ehrhardt's Universitäts-Buchhandlung

Referent: Professor Dr. Walter Schücking.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556030_0087

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 1

I. Teil

§ 1. Vom Auftreten der Israeliten in der Landgrafschaft Hessen bis zur modernen Gesetzgebung 7

§ 2. Die neue Zeit 22

§ 3. Die Kirchengesetzgebung von 1823 und 1833 . . . . . } 30
Das Religionsgesetz vom 29. Oktober 1848 . . . . . }

II. Teil.

Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgesellschaft und ihrer Synagogengemeinden

ist zur Darstellung gebracht in der als Heft XVII der „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königl. Universität Marburg a. L." (herausgegeben von Professor Dr. Walter Schücking) erschienenen Gesamtabhandlung: „Das Recht der israelitischen Religionsgesellschaft in Kurhessen" von demselben Verfasser.

Literaturverzeichnis.

Adler, Zur Abwehr. Aufsatz betr. die staatsbürgerlichen Rechte der Israeliten in Kurhessen. (Cassel 1857.)

Amram, W., Wie ist die israelitische Schule im Regierungsbezirk Cassel entstanden, wie hat sie sich entwickelt und was hat sie geleistet? Referat. (Cassel 1898.)

Aronius, J., (i. V. mit Dresdner, A. und Lewinski, L.): Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. (Berlin 1902.)

Auerbach, L., Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten. (Berlin 1890.)

Berliner, L., Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und sonstigen israelitischen Religionsverbände Süddeutschlands. (Frankfurt a. M. 1912.)

Brauchitsch, v. M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, Bd. 1 (21. Aufl., Berlin 1911); und Ergänzungsband: „Die Gemeindeverfassungsgesetze für die Provinz Hessen-Nassau" (1. Aufl. zgstllt. von Trott zu Solz), 2. Aufl. Berlin 1911 (Neubearbeitet von Mauve, Karl, vgl. hier das Judenrecht in der Provinz Hessen-Nassau S. 191 ff.) (zit. Brauchitsch a. a. O.).

Bremen, v. M., Die preuß. Volksschule (Gesetze und Verordnungen zusammengestellt und erläutert, Berlin 1905), 4. Nachtragsheft: Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. 5. 1909 nebst Ausführungsanweisungen (Berlin 1909).

Büff, Kurh. Kirchenrecht (Cassel 1861).

„ Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Kurhessen (Cassel, 1854).

Dernburg, Lehrbuch der Pandekten (7. Aufl. 1902).

Eccius-Förster, Preuß. Privatrecht (7. Aufl. 1897).

Engelbert, H., Statistik des Judentums im Deutschen Reiche (ausschließl. Preußens) und in der Schweiz. (Frankfurt a. M. 1875.)

„ Ist das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus wirklich Tierquälerei? (St. Gallen 1867.)

Freund, Jsm., Die Rechtsstellung der Juden im preuß. Volksschulrecht (Berlin 1908).

Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts (Leipzig 1909).

Frisch, v. H., Das Fremdenrecht. Die staatsrechtliche Stellung der Fremden. (Berlin 1910.)

Gatzert, Chr. H., De Judaeorum juribus, in Hassia präcipue Darmstatina (Giessae 1771).

Gierke, Deutsches Privatrecht. (Leipzig 1895.)

Graetz, H., Volkstümliche Geschichte der Juden. (3 Bde. Leipzig.)

Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege. (Statistisches Jahrbuch.) Herausgeg. vom Bureau des deutsch-isr. Gemeindebundes. Erscheint alle 2 Jahre.

Heimberger, Jos., Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern (2. Aufl., Tübingen 1912).

Heppe, H., Die Verfassung der evangelischen Kirche im ehemaligen Kurhessen. (Marburg 1869.)

Heuser, Annalen der Justizpflege und der Verwaltung in Kurhessen (Cassel 1854—1881). 28 Bde. zit. Heusers Ann.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. (1885.)

Hinschius, Kirchenrecht. In Birkmeyers Enzyklopädie. (Berlin 1901.)

Horwitz, Landrabbiner und Landschreiber in Kurhessen. (Im 54. Jahrg. der jüd. Monatsschrift S. 513 ff.)

„ Die Israeliten unter dem Königreich Westfalen. (Cassel 1900.)

„ Neue Beiträge zur Geschichte und Tätigkeit des Königl. Westf. Konsistoriums der Israeliten zu Cassel. 1807—1815 (im 53. Jahrgang der oben zit. Monatsschrift S. 513 ff., 723 ff.).

„ Die Verwaltung der judenschaftlichen Angelegenheiten im ehemaligen Kurhessen. (Festschrift zur 75jährigen Tätigkeit des Vorsteheramtes zu Cassel. Cassel 1908.)

Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. (Cassel 1831.)

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte (Freiburg und Leipzig 1894). zit. Kahl Lehrsystem.

Kahl, Staat und Kirche, Abhandl. im „Handbuch der Politik". (Berlin 1912.) 9. Abschn. S. 86 ff.

Katz, Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen. (Gießen 1906.)

Kleinschmidt, Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen und Ausschreibungen. (Cassel 1762—1816.) 8 Teile. (Teil 3—7 bearbeitet von Apell, Teil 8 von Eggena) zit. L. O.

Klüber, L., Akten des Wiener Kongresses, in den Jahren 1814—1815. (Erlangen 1815.)

Kollenscher, Rechtsverhältnisse der Juden (in der Gutentagschen Sammlung preuß. Gesetze. Berlin 1910).

Kopp, Fr. U., Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Cassel'schen Landesverfassung und Rechte. (Cassel 1796—1808.) 8 Teile, vor allem Teil V S. 474—561, zit. Handbuch.

„ Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte. 2 Bde. (Cassel 1799), vor allem Bd. I S. 155 u. ff. „Die Juden in Hessen" zit. Bruchstücke.

Löb, A., Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover. (Frankfurt a. M. 1908.)

Loewe, über den Entwurf des Gesetzes betr. die Verfassung der jüdischen Gemeinden in Preußen. (Berlin 1909.)

Lederhose, Kurhessisches Kirchenrecht. (Cassel 1821.)

Metz, Die Juden in Hessen, i. d. Ztschrft. „Hessenland", Bd. 10 S. 61 u. a.

Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts. (Berlin 1910.)

Mitteilungen vom deutsch-israelitischen Gemeindebunde, hgg. vom Ausschuß des deutsch-isr. Gemeindebundes.

Möller u. Fuchs, Sammlung der im vormaligen Kurfürstentum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813—1866. (Marburg 1867.)

Munk, Zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Synagoge in Marburg. (Marburg 1897.)

„ Judenlandtage in Cassel. Aufsatz i. d. „Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums", Jahrg. 41 S. 505 ff.

Munk, Die Konstitution der sämtlichen hessischen Judenschaft, i. d. Festschrift für Dr. Hildesheimer. (Berlin 1890.)
Murhard, Komm. zur kurh. Verfassung. 2 Bde. (1834 Cassel.)
Pfeiffer, Praktische Ausführungen. (Hannover 1825—1846.) 8 Bde.
Philippson, Neueste Geschichte des jüd. Volks. (Leipzig 1907.)
Pinhas, J., Beiträge zur Sache der bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten in Kurhessen. (Cassel 1832.)
„ Fragmente über die Organisation der isr. Gemeinden. (Cassel 1832.) gez. J. P.
Rechtsfreund, der, eine Zeitschrift auf dem Gebiete der Verfassung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaften Kurhessens. 4. Jahrg. (1839.)
Regelsberger, Lehrb. d. Pand. (Göttingen 1893.)
Rehm, Fr., Handbuch der Geschichte beider Hessen. (Marburg 1842.)
Rießer, G., Krit. Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emanzipation der Juden. (Altona 1833.) Über die kurh. Verhandlungen vgl. S. 196 ff.
Rommel, Geschichte in Hessen. (Marburg 1820—1827.)
Rönne, v. und **Simon,** Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preuß. Staates. (Breslau 1842. 8. Teil des Werkes: Verfassung und Verw. des preußischen Staates.)
Rosin, H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. (Freiburg 1886.)
Roth und Meibom, Kurhess. Privatrecht. (Marburg 1858.)
Rothfels, Jer., Zur Verständigung. Aufs. (Cassel 1848.)
„ „Nachruf für Pinhas", i. d. „Allgemeinen Zeitung des Judentums" (Dezember 1861, Beil. Nr. 2).
Salfeld, Das Marthrologium des Nürnberger Memoirbuchs (Bd. 3 d. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland).
„ Die Judenpolitik Philipp des Großmütigen in der Festschrift: „Philipp der Großmütige". Hgg. vom historischen Verein für das Großherzogtum Hessen. (Marburg 1904.) S. 519—544. (Sonderabdruck erschienen.)
Sehling, E., Kirchenrecht (Samml. Göschen, Leipzig 1908).
Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern.
Schepler, v., Über die Aufhebung des Judenleibzolls. (Hanau 1805.)
Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. (1. Bd. Berlin 1903.)
Schneider u. v. Bremen, Das Volksschulwesen im preuß. Staat. Bd. 1—3.
Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte. (4. Aufl. Heidelberg 1902.)
Stein, J., Bericht über 25jährige Tätigkeit. (Cassel 1891.)
„ Geschichte der isr. Lehrerkonferenz Hessens. (Cassel 1893.)
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. (3. Aufl. 1893.)
„ Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. (Braunschweig 1866.)
Verhandlungen der kurhess. Ständeversammlungen 1831—1836, 1848. Dazu Beilagen des Landtags 79—39 usw.
Vorsteheramt zu Cassel: Bericht desselben über die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. (Cassel 1832.)
Wahlhaus, F., Die Rechtsstellung der isr. Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern. (München 1912.)
Windscheid-Kipp, Lehrb. des Pandektenrechts. (9. Aufl. 1906.)

Winkelmann, Grundlegende und wahrhafte Geschichte Hessens (10 Bücher). 1697.

Wolff, S., Das Recht der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden. (Karlsruhe 1913.)

Zachariae, Die deutsch. Verfassungsgesetze d. Gegenwart. (Göttingen 1855.)

Zunz, Gesammelte Schriften, hgg. vom Kuratorium der Zunzschen Stiftung. (1. Bd. Berlin 1876.)

Zusammenstellung der die Israeliten des vorhinnigen Kurfürstentums Hessen betreffenden Erlasse. (Cassel 1886, 1901.)

Abkürzungen.

Acta F. 90 usw. = Akten der vormaligen kurhess. Regierung aus den Jahren 1816—1821 ff. betr. den Kultus, Religionsunterricht usw. der Israeliten in Kurhessen. (Staatsarchiv zu Marburg.)

ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

AVG. = Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911.

Extr. Geh. R. Pr. = Extra-Geheime-Rat Protokoll = Verfügungen der hess. Regierung, zum größten Teil entnommen: Kopp, Handbuch V, S. 474 ff., VI bei den betr. alphabetisch geordneten Stellen (z. B. Judenabgaben, Judenaufnahme, Judengelder, -Gerichtsstand, -Heirat usw).

GS. = Gesetzsammlung.

Gesetz von 1833 = Kurh. Ges. v. 29. Okt. 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten.

Gesetz von 1847 (Judengesetz) = Ges. über die Verhältnisse der Juden in Preußen v. 23. Juli 1847.

Gruchot = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Rassow u. Küntzel.

JO. = Judenordnung.

LGO. = Landgemeindeordnung.

LO. = Hessische Landesordnungen. Vgl. Kleinschmidt a. a. O.

LVG. = Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.

OAG. = Oberappellationsgerichtsentscheidung.

OR. Kamm. Dekr. = Ober-Rentkammerdekret.

OVGE. = Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Preuß. VBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.

Reg.-Dekr. u. Reg.-Ausschr. = Regierungsdekret bezw. Ausschreiben der Kurhess. Regierung, entnommen für die ältere Zeit Kopp a. a. O., für die neuere Zeit den oben erwähnten Reg.-Akten und den Akten des Vorsteheramts der Israeliten der Prov. Niederhessen.

RGE. i. St. = Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen.

RGE. Z. = Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

Seuff. Arch. = Seufferts Archiv v. Entscheidungen d. obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

StO. = Städteordnung.

Ver. v. 1823 = Kurhess. Verordnung v. 30. 12. 1823, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend.

VO. = Versicherungsordnung v. 19. 7. 1911.

VUG. = Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906.

ZBl. = Zentralblatt f. d. gesamte Unterrichtsverwaltung.

Zuständigkeitsgesetz v. 1883 = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Vorwort.

Nach der modernen staatsrechtlichen Auffassung ist das Kirchenrecht, weil der Staat die Hoheit über die Kirchen- und Religionsgesellschaften beansprucht und ausübt, ein Teil des staatlich anerkannten Verbandsrechts und gehört, soweit der Staat der Religionsgesellschaft die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Korporation gewährt, dem staatlich-öffentlichen Rechte an. Damit hängt es zusammen, daß da, wo der Staat kraft seiner Hoheit das Verhältnis der Kirchen- und Religionsgesellschaften zum Staate und zueinander regelt, das sogenannte Staatskirchenrecht heute ein Teil des Staatsrechts geworden ist, und daß die Kirchen- und Religionsgesellschaften sich selbst nur so weit Recht setzen können, als der Staat ihnen das Recht hierzu nicht beschränkt hat.

Je nach der dem Judentum innerhalb des Staates angewiesenen, mehr oder minder bedeutsamen Stellung ist auch die Organisation und Verwaltung des israelitischen Kirchenwesens eine verschiedene. Von Frankreich aus, wo die Synagoge mit gleicher Anerkennung den übrigen Kirchen an die Seite gesetzt und das Judentum zu einer Staatskirche erhoben und mit einer zentralen Organisation, mit einem mit staatlicher Autorität bekleideten Kirchenregiment ausgestattet wurde,[1]) konnte als einziger deutscher Staat Elsaß-Lothringen bei der Wiedervereinigung mit Deutschland eine israelitische Kirchenverfassung mit herüberbringen, die diesem Paritätsprinzip vollkommen entspricht und all die Vergünstigungen und Rechte garantiert, die auch die übrigen Kirchen genießen, wie z. B. bezüglich der Besoldung der Geistlichen, Bestreitung der Kultuskosten, sogar teilweiser Deckung des Kostenaufwands bei Errichtung neuer und Renovation alter Synagogen aus der Staatskasse. In Deutschland fand diese französische Kirchenverfassung der Juden nur in wenigen Staaten Nachahmung, indem auch dort die jüdische Bevölkerung zu einer staatlich an-

[1]) Durch das Gesetz vom 9. Dezember 1905 hat der französische Staat die Trennung von Staat und Kirche vorgenommen und daher auch die Synagoge den Charakter als Staatsanstalt verloren.

erkannten Kirchen- oder Synagogengemeinschaft organisiert und eine mit staatlicher Autorität versehene Kirchenbehörde eingesetzt wurde.[2]) Andere deutsche Staaten indessen betrachten die israelitische Religionsgemeinschaft nur als Privatkirchengesellschaft[3]) oder erteilen den einzelnen in gewisse Bezirke eingeteilten Gemeinden Korporationsrechte oder unterstellen die Gemeindeverwaltung einer mehr oder weniger strengen Aufsicht der Regierung,[4]) während wieder andere sich jeder Beeinflussung enthalten, die Gemeindeangelegenheiten selbständig nach einem von der Regierung genehmigten Statut ordnen und verwalten lassen und selbst in bezug auf die Gemeindeangehörigkeit keinerlei Zwang auflegen.[5])

Die Vorzüge und Nachteile des einen oder andern Systems weiter zu beleuchten, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine israelitische Landeskirche, die sich auf die Staatsgewalt stützt und nach einem gegliederten hierarchischen System ausgebildet ist, sehr oft die freie Entwickelung des Judentums hemmt, indem sie die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in empfindlicher Weise beschränkt, daß aber anderseits die unbedingte Selbständigkeit und Selbstverwaltung der einzelnen Gemeinden den Geist der Sonderinteressen nährt, eine Zersplitterung der Kräfte nach sich zieht und gar oft eine organische Verbindung und Vereinigung der einzelnen Gemeinden zur gegenseitigen Belebung und gemeinsamen Wirksamkeit wünschenswert erscheinen läßt.

In den altpreußischen Provinzen, für die das Gesetz vom 23. Juni 1847 gilt, und in denen die Selbständigkeit der israeliti-

---

[2]) So Württemberg, Baden, Hannover. Vgl. Berliner, L.: Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden usw. Süddeutschlands (Frankfurt a. M. 1912); Wolff, S.: Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden (Karlsruhe 1913); Löb, A.: Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehem. Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover (Frankfurt a. M. 1908).

[3]) So Bayern. Vgl. Heimberger, J.: Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern (II. Aufl. Tübingen 1912).

[4]) So Altpreußen. Vgl. Kollenscher: „Rechtsverhältnisse der Juden" (in der Guttentag'schen Sammlung preuß. Gesetze. Berlin 1910).

[5]) So die freien Reichsstädte und mehrere deutsche Kleinstaaten; vgl. hierzu und zu den einzelnen Verfassungssystemen aller deutschen Staaten mit Ausnahme Preußens: Engelbert, H.: Statistik des Judentums usw. (Frankfurt a. M. 1875); ferner Walhaus: Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern (München 1912), der auch auf die österreichischen Verhältnisse eingeht.

schen Einzelgemeinden durchgeführt ist, ist seit langem der Mangel einer gesetzlichen Verbindung unter den Gemeinden fühlbar geworden. Das Gesetz von 1847 kennt eine Judenheit Preußens als Gesamtheit nicht; es kennt nur einzelne Juden- und Synagogengemeinden. Vielleicht lag es in der Absicht des Gesetzgebers, einen Gedanken zu verwirklichen, den Wilhelm von Humbold im Anfang des vorigen Jahrhunderts als von der Gesetzgebung Preußens zu befolgend bezeichnet hat: „die Juden zu atomisieren und Schismen vorzubereiten, um sie auf diese Weise leichter in der übrigen Bevölkerung Preußens aufgehen zu lassen." Dieser Erfolg ist zwar nicht eingetreten; — die Zahl der Juden in den altpreußischen Provinzen ist von etwa 206 000 im Jahre 1843 auf etwa 345 000 im Jahre 1911 gestiegen —, aber schwere Übelstände haben sich unter der Herrschaft des 47er Gesetzes herausgestellt, vor allem die folgenden:

1. Durch die auf den verschiedensten Gründen beruhende Abwanderung der Juden aus den kleineren in die großen Städte sind viele Synagogengemeinden kleinerer Orte leistungsunfähig geworden, so daß sie die Kosten für den Kultus und den Religionsunterricht nicht mehr aufbringen können und ein Eintreten größerer Verbände wünschenswert erscheint.

2. Es fehlt den Juden Preußens ein Zentralorgan, durch welches sie ihre religiösen Interessen gegenüber den Staatsbehörden geltend machen könnten, ein Organ, das gleichzeitig innerhalb der preußischen Judenheit oberste Instanz in Kultusfragen sein könnte.

Zwar haben sich freiwillig Verbände, so der „Deutsch-Israelitische Gemeindebund" und der „Verband der deutschen Juden" gebildet, die diesen beiden Übelständen abzuhelfen gesucht haben. In vielen Fällen sind die Schritte, welche der eine oder der andere Verein bei den Behörden getan hat, dadurch vereitelt oder wenigstens abgeschwächt worden, daß von anderen Verbänden entgegengesetzte Wünsche vorgebracht wurden.*) Des weiteren fehlt ihren Maßnahmen deshalb das entscheidende Gewicht, weil sie weder der Regierung gegenüber zur Vertretung der Gesamtheit aller Gemeinden autorisiert sind, noch in der Lage sind, mit bindender Kraft für die Einzelgemeinden Beschlüsse zu fassen.

*) So bei den Verhandlungen über das Volksschulunterhaltungsgesetz 1909. Vgl. Loewe, R. „Ueber den Entwurf des Gesetzes betr. die Verfassung der jüdischen Gemeinden in Preußen". (Berlin 1909).

Diese Mißstände haben zu dem Wunsche geführt, eine Organisation der Juden Preußens herbeizuführen, durch welche es ermöglicht wird, die Steuerkraft der großen Gemeinden für die Zwecke der kleinen heranzuziehen und eine gesetzliche Stelle zu schaffen, die berufen ist, die Interessen der Juden in religiöser Beziehung wahrzunehmen. Über die Notwendigkeit einer Reform sind sich alle Parteien unter den Juden einig,[7]) über die Grundsätze und Grundzüge dieser Reform hat man sich bisher nicht einigen können, insbesondere nicht über die Frage, ob freie und selbständige Einzelgemeinden[8]) oder ein Konsistorialsystem mit hierarchischer Gliederung erstrebenswert seien.[9]) Mögen die Verhandlungen des „Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes" einen Gesetzentwurf schaffen, der die Vorteile beider Systeme glücklich zu vereinigen weiß oder nicht, jedenfalls bleibt die Notwendigkeit einer Reform bestehen. Denn es muß als ein unerträglicher Rechtszustand bezeichnet werden, daß die israelitischen Gemeinden Preußens nach verschiedenen Gesetzen, die teilweise noch bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, behandelt werden und das Verfassungs- und Organisationswesen der israelitischen Religionsgemeinschaft eine ähnliche bunte Musterkarte von Normativbestimmungen und Einrichtungen zeigt, wie die ehemaligen Einzelstaaten, die mit Altpreußen vereinigt sind, sie einst für die Rechtsverhältnisse der Juden aufzuweisen hatten.

Wenn ich im folgenden versuche, das Verfassungs- und Organisationswesen der israelitischen Kultusgemeinschaft in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen, soweit es für den Regierungsbezirk Cassel heute noch in Geltung ist, darzustellen, so tue ich es aus zwei Gründen: einmal hat die kurhessische israelitische Kultusgemeinschaft als einzige in Preußen ein Konsistorialsystem entwickelt, dessen Darstellung bei der Beurteilung der neuen preußischen Gesetzgebungsreform von allgemeinem Interesse sein dürfte, dann glaube ich aber auch mit der Darstellung dieser Verhältnisse einem langempfundenen Bedürfnis entgegenzukommen. Es haben sich nämlich seit Bestehen der israelitischen Kirchenverfassungsgesetze

[7]) Dies haben die Verhandlungen des „Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes" ergeben.

[8]) So der auf die altpreußischen Verhältnisse aufbauende Gesetzentwurf des Rechtsanwalts Machol in Königstein (1911).

[9]) So der auf die süddeutschen Verhältnisse aufbauende Gesetzentwurf des Prof. Heinrich Rosin zu Freiburg i. B. (1909).

von 1823 und 1833 Bestrebungen gegen diese Gesetze geltend gemacht, die früher darauf hinzielten, die „den kleinen Verhältnissen nicht entsprechende Großartigkeit" des Systems, das so viele Kosten mache, zu Falle zu bringen,[10]) heute aber sich vor allem gegen das Steuereinschätzungsverfahren richten und auch bezüglich der Bestellung der Selbstverwaltungsorgane ein Mitwirkungsrecht der Selbstverwaltungskörper herbeisehnen.[11])

Infolge der verschiedenartigen Stellungnahme der beteiligten Kreise mag man hier und dort die Ergebnisse meiner Arbeit nicht für zutreffend halten. Aber gerade mit Rücksicht auf diese verschiedenen Ansichten und Wünsche habe ich versucht, die Rechtslage objektiv darzustellen, wie sie nach meiner Überzeugung ist. Da die der Arbeit zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen im Ausdruck und in der Fassung nicht die Präzision moderner Verwaltungsgesetze haben, so boten sich vielfach Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Gesetze. Wo dies der Fall war, bin ich überall auf die Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmungen eingegangen oder habe die Bestimmung aus dem Geist ihrer Entstehungszeit auszulegen versucht.

Eine Kritik der darzustellenden Rechtsverhältnisse konnte im Rahmen der Arbeit keinen Raum finden. Auf der Grundlage der objektiv dargestellten Rechtsverhältnisse wird sich allerdings vielfach die zwingende Notwendigkeit einer Reform ergeben. Insofern gilt die Arbeit nicht nur dem gegenwärtigen, sondern auch dem zukünftigen Recht.

Was die Anordnung des Stoffes angeht, so glaubte ich in dem ersten Teil der Arbeit die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, soweit deren Erwähnung für die Auslegung und den Geist der Gesetzesbestimmungen mir notwendig erschien, darstellen zu müssen; auf Vollständigkeit kann deshalb dieser Teil keinen Anspruch machen; ein Eingehen auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in Kurhessen ließ sich des Zusammenhangs wegen nicht umgehen.

[10]) Vgl. Rothfels, J.: „Zur Verständigung" (Cassel 1848). Hier sei bemerkt, daß die ehemals kurhessischen Landesteile Preußens ungefähr 150 Synagogengemeinden mit 17 000 Seelen umfassen.

[11]) So die am 21. Oktober 1907 dem Ministerium des Innern überreichte Vorstellung zahlreicher Israeliten. (Die abschlägige Antwort des bezeichneten Ministeriums vom April 1909 ist abgedruckt im Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege (Statistisches Jahrbuch), herausgegeben vom Bureau des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes 1911, S. 221.)

Der zweite Teil soll systematisch das geltende Recht zur Darstellung bringen, soweit es in den ehemals kurhessischen Landesteilen Preußens noch in Kraft ist. Für die bayerischen Landesteile, die nach der Einverleibung in Preußen dem Regierungsbezirk Cassel zugeschlagen sind, gilt das Recht nicht, sondern auch hier sind die früheren Bestimmungen weiter in Kraft geblieben.[12]) Dem steht nicht entgegen, daß die israelitischen Gemeinden des Kreises Gersfeld auf Grund eines Privatabkommens dem Provinzial-Rabbinat zu Fulda zugewiesen sind.[13])

* *
*

Das Zustandekommen der Arbeit ist dadurch gefördert worden, daß mir vom Vorsteheramt der Israeliten zu Cassel sowie den Gemeindeältesten der Synagogengemeinde Cassel bereitwilligst Einsicht in die Akten gewährt und in entgegenkommendster Weise Auskunft auf meine Anfragen erteilt wurde. Auch an dieser Stelle spreche ich für dieses Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank aus. Herrn Professor Dr. Walter Schücking in Marburg bin ich zum Danke dafür verpflichtet, daß er das Referat über die Arbeit übernommen und sie durch Anregungen gefördert hat.

---

[12]) Für diese Gebietsteile gelten die bayerischen Gesetze, insbesondere das Edikt vom 10. Juni 1813, das Gesetz vom 29. Juni 1851 über die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen; die Entschließung der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. Dezember 1860 usw. Vgl. Heimberger a. a. O.

[13]) Der frühere bayerische Kreis Orb gehört nach wie vor zum Rabbinatsbezirk Aschaffenburg.

Hier sei bemerkt, daß die Gemeinden des früher hessisch-darmstädtischen Kreises Biedenkopf (Reg.-Bez. Wiesbaden) dem Provinzial-Rabbinat Marburg zugewiesen sind.

Erster Teil.

Die Rechtsverhältnisse der Israeliten in Kurhessen in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

§ 1.

Vom Auftreten der Israeliten in der Landgrafschaft Hessen bis zur modernen Gesetzgebung.

Der antike und frühmittelalterliche Staat war streng national. Alle seine Gebote und Verbote galten nur für seine Bürger. Ebenso war die Religion national: die höchsten geistlichen Würden waren Staatswürden, die kirchlichen Gesetze waren Staatsgesetze, die Kirche Staatsanstalt. Wer nicht Bürger war, war ohne Recht. Der Einzelne war auf seinen Staat angewiesen, er konnte ihn nicht verlassen, ohne seine Persönlichkeit aufzugeben.

Diese Betonung des eigenen Rechts machte das Personalitätsprinzip zum Rechtsprinzip des frühen Mittelalters. Das heimische Recht galt nur für den Verbandsgenossen, nicht für Fremde; jeder Stammesgenosse trug sein Recht mit sich und konnte es überall geltend machen; er lebte in fremdem Lande nach eigenem, angeborenem Recht.

Als Jerusalem zerstört war, verloren die Juden ihre Heimat, in der sie vollberechtigt waren und deren Recht sie mit sich tragen konnten; sie hatten kein Gebiet mehr, in das sie zurückkehren konnten, keine Staatsgewalt mehr, die sie unter Umständen in der Fremde schützte.

Deshalb war ihre Stellung noch schlechter und unsicherer als die der übrigen Fremden. So zeigt denn auch die ganze Entwickelung des Judenrechts vom frühen Mittelalter bis zur neuesten Zeit eine Sonderstellung der Juden vermöge ihres Glaubens und infolge ihrer Ausländereigenschaft.[1])

Überall im alten Deutschen Reich wurden die Juden in Gegensatz gestellt zu den Volksgenossen. Judenrecht war Fremdenrecht.[2]) Niemand war verpflichtet, sie zu schützen, an sich waren sie

[1]) Gierke, Dtsch. Privatrecht, § 55, I.

[2]) Vgl. die prinzipiellen Ausführungen über Judenrecht und Fremdenrecht bei Frisch, H. v.: Das Fremdenrecht. Die staatsrechtliche Stellung der Fremden. (Berlin 1910.) Vor allen S. 42 ff.

rechtlos. Diese Rechtlosigkeit wurde aber sehr bald durchbrochen durch Erteilung einzelner Privilegien, die ganz willkürlich und verschieden in den einzelnen Landesteilen erteilt wurden. „Das Judenrecht im Mittelalter ist ein aus zufälligen und verschiedenartigen Begünstigungen und Beschränkungen zusammengesetztes Privilegienrecht.“[3]) Diese Privilegien stellen sich als Befreiungen von gewissen Folgerungen des Fremdenrechts dar; die völlige Rechtslosigkeit wurde gemildert und zwar geschah dies aus wirtschaftlichen Gründen: einmal waren die Juden schon damals wegen ihrer Handels- und Darlehnsgeschäfte, die zu betreiben nur sie allein wegen des kanonischen Zinsverbots der Christen berechtigt waren, unentbehrlich, und dann war die Schutzverleihung an Geldabgaben geknüpft, die eine ergiebige Einnahmequelle des Schutzherrn bildeten.[4])

Vom Beginn des 12. Jahrhunderts an wird der Judenschutz ein allgemeiner Schutz: Sämtliche Juden stehen, ohne daß es besonderer Schutzbriefe bedurfte, „unter der Munt des Königs“.[5]) Ob die Entstehung dieses Königsschutzes mit der Verschlimmerung der sozialen und rechtlichen Lage der Juden in dieser Zeit zusammenhängt, ist aus den verschiedensten Gründen bejaht worden. So viel auch dafür spricht, daß die Juden sich infolge der durch die Kreuzzüge veranlaßten, überhandnehmenden Verfolgungen — für unser Gebiet sei nur die Verfolgung der in Ziegenhain, Wolfhagen[6]) und Fulda[7]) der Blutbeschuldigung, der in Hofgeismar und Frankenberg[8]) der Hostienschändung angeklagten Juden erwähnt — an den Kaiser um Schutz wandten und es so zum allgemeinen Schutz kam,[9]) mehr wahrscheinlich ist es, daß die deutschen

---

[3]) Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. Teil I. S. 151.

[4]) Vgl. Heusler a. a. O. I. S. 149; Frisch a. a. O. S. 50

[5]) Diesen Satz hat zum ersten Male Heinrich IV. in seinem Landfrieden von 1103 ausgesprochen. Vgl. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 468. Gierke a. a. O. S. 438, Anm. 5.

[6]) Vgl. Salfeld, S.: Das Martyrologium des Nürnberger Memoirbuches (Bd. 3 der Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, S. 123, 276). Aronius, J.: Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reich bis zum Jahre 1273 (Berlin 1902).

[7]) Vgl. Aronius a. a. O. S. 207 und die dort zit.

[8]) Im Jahre 1298; vgl. Kopp: Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte (Cassel 1799) I. S. 155; Winkelmann, Joh., im 6. Teile seiner zehn Bücher seiner grundlegenden und wahrhaften Geschichte Hessens (1697). Eine sehr lesens- und erwähnenswerte Darstellung.

[9]) Stobbe: Die Juden in Deutschland, S. 10; Schröder a. a. O. S. 469 ff.

Könige sich eine so ergiebige Quelle wie den Judenschutz nicht entgehen lassen wollten. Was den Anlaß zur Verallgemeinerung des Judenschutzes gegeben haben mag, wird wohl mit Sicherheit nicht festzustellen sein.[10] Jedenfalls war sehr bald allgemein anerkannt, daß das zu einem Regal erhobene Judenschutzrecht ein nutzbares Hoheitsrecht war wie jedes andere Regal, das man verleihen und verpfänden konnte. Der Schutz war trotz aller Landfrieden und Privilegien nur ein theoretischer, die Juden waren den Gewalttaten gegenüber machtlos, die Hauptsache war die Ausübung des Judenregals, die einfach in der Erhebung einer Steuer bestand. „So wie ein Landmann sein Vieh vor jedem schädlichen Einfluß zu hüten sucht, um von ihm einen größeren Nutzen zu ziehen, so beschützten die Kaiser und dann auch die Landesherren ihre Juden, damit ihre Ertragsfähigkeit nicht leide.“[11]

Trotz des allgemeinen Judenschutzes der deutschen Kaiser — die Objekte desselben wurden seit der Hohenstaufenzeit „Kammerknechte“[12] genannt — galten die Juden nach wie vor als Fremde, über die der Schutzherr nach Belieben verfügen konnte. So hat Rudolf von Habsburg (1286) einerseits Häuser und Mobilien ausgewanderter Juden für sich eingezogen,[13] anderseits „dem edlen Manne Ulrich von Hanaue das Ungeld von Gelnhausen samt den Juden daselbst für 100 M. Denare“ verpfändet (1290).[14] Das freie Verfügungsrecht wird aus der „Kammerknechtschaft“ hergeleitet und alle Konsequenzen werden gezogen, die fiskalisch wertvoll waren. Wurde anfangs das Judenregal wie alle Regalien von den Kaisern für sich reserviert, so sehen wir schon aus dem obigen Beispiel, daß seit dem 13. Jahrhundert das Judenregal an Landesherren und ebenso an Bischöfe und Städte vergeben wurde, sei es auf bestimmte Zeit oder als endgültige Veräußerung.

[10]) Ueber die Erklärungen der alten Rechtsbücher, zum Beispiel des Sachsenspiegels (III., 7 § 3) und des Schwabenspiegels (C. 260), die den Königsschutz auf Vespasian oder Titus zurückführen, und ihre Haltlosigkeit. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 13.

[11]) Stobbe a. a. O. S. 14 ff. Frisch a. a. O. S. 53.

[12]) In dem den Wormser Juden 1157 erteilten Privileg Friedrichs I. heißt es, daß alle Juden „ad cameram nostram attineant“ vgl. Schröder a. a. O. S. 468; Gierke a. a. O. § 55, Anm. 7.

[13]) Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern S. 79.

[14]) Vgl. „Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde“ Bd. XII, S. 287.

Während schon durch das Privilegium Kaiser Albrechts vom 1. September 1301 dem Abt Heinrich von Fulda und seinen Nachfolgern das Schutzrecht über die Juden in seinem Stiftslande verliehen wurde, so ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob dies Recht nach Erhebung der Landgrafschaft Hessen zu einem „lehnbaren Reichsfürstentum" unter Heinrich I., dem Kind von Brabant (1292), auch diesem eo ipso zufiel. Noch 1348 verpfändete Kaiser Karl IV. dem Landgrafen Heinrich II., dem Eisernen (1328 bis 1377), wegen einer Geldschuld von 12 000 Goldgulden alle Reichszinsen von den Juden,[15]) und daraus geht wohl hervor, daß erst später das Judenregal landesherrliches Regal wurde. Nachdem nämlich schon in der goldenen Bulle das Judenregal einfach neben den übrigen Regalien den Kurfürsten verliehen wurde,[16]) erlangten es auch bald darauf alle Reichsfürsten, die vom Reiche Regalien hatten. Es ist deshalb wohl am Anfang des 15. Jahrhunderts mit Bestimmtheit das jus recipiendi Judaeos auf den Landgrafen übergegangen. Die Juden waren also aus kaiserlichen zu landesherrlichen Kammerknechten geworden.

Daneben hatten aber auch einige Städte und Landadlige die besondere Bewilligung des Kaisers erhalten, „Judaeos tenere".[17]) Dies Recht hatten auch die Landgrafen selbst nach dem Beispiel des Kaisers an ihre Landsassen verliehen, und so finden wir zur Zeit der Reformation Juden, die unter landesherrlichem Schutz standen oder unter dem Schutz der Städte oder Adligen. Über dem Judenschutz der letzteren stand aber das aus der Landeshoheit abgeleitete Recht der Landesherrschaft, die übermäßige Besetzung des Landes mit Juden zu verhindern, und deshalb die Ausübung des Judenschutzrechts von seiten der berechtigten Landsassen zu beaufsichtigen.

Über die Rechtslage der Juden in den landgräflich-hessischen Gebieten aus der Zeit vor der Reformation sind spärliche Nachrichten vorhanden. Nur über die Leidenszeit jener Tage berichten die Geschichtsblätter. Die furchtbare Pest der Jahre 1348 bis 1350, die angeblich durch Brunnenvergiftung hervorgerufen sein sollte, und auch in Hessen große Opfer verlangte,[18]) des weiteren andere Naturereignisse, wie große Schneefluten, die ganze Häuser

[15]) Rommel, Geschichte von Hessen, a. a. O. II. S. 140.

[16]) Kap. IX.: „De auri, argenti aliorumque generum mineris ac Salinis: de Judaeorum incolatu: de vectigalibus."

[17]) Gierke a. a. O. § 55, Anm. 8.

[18]) In Hersfeld starben 3000 Menschen. Vgl. Rommel a. a. O. S. 155.

mit wegrissen,"[19]) verbreiteten unter der Bevölkerung eine „heylige Raserey", die mit körperlichen Selbstpeinigungen und grausamen Judenverfolgungen verbunden war. Die Geistlichkeit nährte den alten Religionshaß, das Faustrecht hatte eine größere Ausdehnung erlangt, und die aufgereizte Volksmenge hat die Israeliten in Cassel, Marburg, Gießen, Biedenkopf, Eschwege, Hersfeld, Homberg, Rotenburg a. d. F., Schmalkalden, Vacha und in anderen Orten[20]) beraubt, erschlagen und ihre Synagogen den Flammen übergeben. Diese Verfolgungen bedeuteten aber nicht eine völlige Vernichtung der Juden in Hessen, im Gegenteil finden wir im Jahre 1398 eine eigene Judengasse und Synagoge selbst in der Residenzstadt Cassel wieder,[21]) in Marburg werden 1356 schon wieder Juden genannt[22]) und der von Kopp, Hess. Beiträge II, Seite 133, mitgeteilte Schutzbrief aus dem Jahre 1414 zeigt, daß in Rotenburg Juden wohnten, wie auch der Schutzbrief des Abtes Johann von Fulda vom 7. Juni 1399 den Juden neuen Schutz im Stiftsland gewährte.[23])

Erst seit der Reformation beginnt sich auch die Landesgesetzgebung mit den Rechten der Juden zu befassen. Das Judenrecht blieb auch Sonderrecht, als im Laufe der Zeit sich dessen Charakter als Fremdenrecht abschwächte; es verwuchs sich nicht zu einem organischen Ganzen mit dem deutschen Reichs- oder Landesrecht. Die Gesetzgebung war rein willkürlich, der Landesherr konnte sie jederzeit nach Belieben ändern. So kündigte Philipp der Großmütige durch die Verfügung vom 18. Juli 1524 nicht nur den landesherrlichen, sondern auch den adligen Schutzjuden Aufenthalt im hessischen Lande; den Juden wurde Sicherheit und Geleit aufgesagt und die Rückkehr in das Land verboten.[24]) Von der Ausführung dieser Verordnung wurde aber Abstand genommen; denn schon 1532 nahm Philipp die Juden wieder auf sechs Jahre zur

[19]) 1342 stieg die Fulda über den Altar der Neustädter Kirche in Cassel; 1347 starben in Cassel 1200 bis 1500 Menschen an wenigen Tagen. Vgl. Rommel a. a. O.

[20]) Vgl. Salfeld a. a. O. S. 521 und die dort zit.

[21]) Vgl. Schminke: Beschreibung der Stadt Cassel S. 412.

[22]) Munk, L.: Die Geschichte der Juden in Marburg (i. d. Buche „Zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Synagoge in Marburg", Marburg 1897), S. 1.

[23]) Fuldaer Kopialbuch IX., 14 zit. „Fuldaer Geschichtsblätter", 1902, S. 176.

[24]) Sammlung der hessischen Landesordnungen Teil I. S. 49.

Probe auf[25]) und ging sofort mit seiner Absicht um, die Juden länger zu dulden und ihnen eine Judenordnung zu geben.[26]) Die von Philipp mit der Ausführung einer Judenordnung betrauten Räte, vor allem der Theologe Martinus Bucerus stellten Aufnahmebedingungen auf, die in Gegenvorstellungen der Juden als unerträglich bezeichnet werden. Auch Philipp selbst fand die Bestimmungen derart drückend, daß er seine günstige Stimmung für die Einwendungen der Juden dadurch zu entschuldigen suchte, daß er am 13. Dezember 1568 seinen „Statthalter Canzlar und Räthen" bekannt gibt, er habe in Erfahrung gebracht, daß etliche Juden seinen Untertanen „mehr Liebes und Gutes mit Leihen und Vorstrecken getan und weniger Wucher genommen, als die Christen". „Er habe auch nirgends in der Schrift gefunden, daß man sie ganz verderben solle." Obwohl die theologischen Ratgeber immer wieder darauf drangen, die Juden gar nicht zu dulden, gab er ihnen doch 1539 die erste Judenordnung und duldet „die armen gutherzigen Juden" unter der Bedingung, daß sie „mit dem Eyde versprechen bei den jren keyn lesterunge wider Christum, unseren Herrn und seyne heylige Religion zu treiben, noch zu gestatten, daß sie auch die jren mit keyner satzungen jrer Talmutischen lerer, welche dem Gesetze und den Propheten nit gemeß sind, beschweren wöllen", daß sie keine neue Synagoge bauen und mit Weib und Kind die Prediger, die man ihnen verordnen würde, hören sollten. Des weiteren beschränkte er ihren Handel auf die Orte, wo keine Zünfte waren, erstreckte auf sie das kanonische Zinsverbot bei Verlust des Darlehens, hoher Geld- und Freiheitsstrafe, und bei Todesstrafe untersagte er ihnen den Verkauf gestohlener Sachen, die die Juden kraft reichsgesetzlicher Milderung des alten strengen Rechts gegen die redlichen Besitzer gestohlener Sachen häufig erwarben.[27])

Die Judenordnung Philipp des Großmütigen bildete, wenn auch nach seinem Tode das Land in vier Teile ging, in allen diesen Teilen die Grundlage für eine weitere Judengesetzgbung. Die Judenordnungen von 1646, 1679, 1739 und 1749[28]) sind Erweite-

[25]) Kopp, „Juden in Hessen" in Bruchstücken I. S. 155, abgedr. bei Salfeld: „Die Judenpolitik Philipp des Großmütigen" S. 6 ff.

[26]) Über die Entstehung derselben vgl. Salfeld a. a. O. S. 523 ff.

[27]) Vgl. Judenordnung von 1539, abgedr. „Sammlung fürstl. hess. Landesordnungen" Bd. I, S. 120; ferner Rehm: Hessische Geschichte, Bd. I, S. 401.

[28]) Die J. O. von 1646, nicht publiziert, obwohl im Druck erschienen (L. O. III. S. 121), von 1679 (das. S. 126), vom 12. August 1739 (das. IV. S. 586) und vom 21. Januar 1749 (das. IV. S. 1012).

rungen bzw. Einschränkungen der alten Judenordnung von 1539. Die Teilung der Landgrafschaft[29]) hatte aber insofern auf die Judengesetzgebung der einzelnen Landesteile einen Einfluß als die Fakultäten der Universitäten Marburg und Gießen verschiedene Einflüsse auf die gesetzgeberische Tätigkeit der jetzt verschiedenen hessischen Landgrafen ausübten. So waren die Bestrebungen des Gießener Theologen Nigrinius, die Landgrafen für eine Judenausweisung zu begeistern, in Oberhessen von Erfolg, während in Niederhessen Wilhelm der Weise durch das Verbot der Bücher des Nigrinius in Hessen-Cassel diese Bewegung zunichte machte. Auch Landgraf Moritz war den Juden günstig gesinnt; er dachte an eine Verbesserung der Judenordnung von 1539 und forderte unter dem 16. August 1622 von seinen Ratgebern ein Gutachten darüber ein, „was man mit diesem Volke endlich anfangen sollte?“[30]) Als ihm der Rat erteilt wurde, in der neuen Judenordnung den Juden zu verbieten, „liegende Gründe oder Häuser anzukaufen, ihnen auch anzubefehlen, ein besonderes Zeichen an ihren Kleidern zu tragen“,[31]) ging er auf diesen Vorschlag nicht ein und ließ ihnen weiterhin Gerechtigkeit widerfahren. Gewohnheitsmäßig wurde die Judenordnung milde ausgelegt, zumal die deutschen Kaiser durch Erlaß der verschiedenen Polizeiordnungen[32]) ihre Lage verbessern und sie auch anderen Erwerbsquellen als dem Geldverkehr zugänglich machen wollten, auch der jahrzehntelang dauernde deutsche Religionskrieg die strengen Judenbestimmungen in Vergessenheit brachte. Jedenfalls haben die Juden noch zur Zeit des

---

[29]) Ueber das Recht der Israeliten in Hessen-Darmstadt vgl. Katz: „Die rechtl. Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen“ (Gießen 1906).

[30]) Kopp, Bruchstücke I, S. 159 ff. Vgl. auch Metz: „Juden in Hessen“ i. d. Zeitschrift „Hessenland“ Bd. 10 S. 61 u. a.

[31]) Bemerkenswert ist, daß auf später kurhessischem Boden und zwar auf dem Kurmainzer-Provinzialkonzil zu Fritzlar (seit 1806 hessisch) 1259 zum erstenmal der Beschluß erging, daß die Juden Abzeichen und eine Tracht annehmen mußten, an denen man sie deutlich von den Christen unterscheiden könnte. (Thalia signa et habitum, quibus seu per quem sine ambignitate a christiano populo distinguatur) vgl. Aronius a. a. O. Nr. 643. Dies Zeichen bestand in einem gelben kreisförmigen Tuch, das am Aermel getragen wurde.

[32]) Reichspolizeiverordnungen vom 12. 8. 1530, und 1577. Vgl. Rönne und Simon: Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preußischen Staates (Breslau 1843) S. 6 ff.

Landgrafen Karl Grundstücke zu Eigentum besessen und Ackerbau getrieben.[33])

Nur insoweit wurde der Judenpolitik Philipp des Großmütigen treu geblieben, als danach getrachtet wurde, die Judenschaft des Landes dem Christentum zuzuführen. Hatte schon Philipp das besondere Amt eines „Judeninquisitors" geschaffen[34]) und Judenpredigten versprochen, so ordnete die Landgräfin Amalie Elisabeth, um ein gottgefälliges Werk zu tun, 1649 wöchentliche Judenpredigten an, die im Rathaus zu Cassel nach einem besonders dazu von D. Curtius entworfenen Katechismus gehalten wurden und zu denen jeder Jude mit Weib und Kind bei Vermeidung schwerer Strafe sich einzufinden hatte.[35]) Wilhelm VI. ging nicht denselben Weg wie seine Mutter; er gab sich keine sonderliche Mühe, die Bekehrungspolitik Philipps fortzusetzen, da er sich doch keinen Erfolg davon versprach. Als die Landstände infolge dieser mißlungenen Politik ihn angingen, doch jetzt das Ausweisedikt von 1524 wieder in Kraft zu setzen, verfügte er: „daß die Juden gar aus dem Lande vertrieben und unter Christen nicht geduldet werden sollen, ist göttlichen und weltlichen Rechten zuwider".[36])

Später hielt man an dem Grundsatz fest, keine größere als die im Jahre 1744 rezipiert gewesene Anzahl jüdischer Familien zu dulden,[37]) daher nur dem ältesten Sohn eines Schutzjuden die Aufnahme zu erteilen,[38]) auch die Aufnahme von Juden an Orten, wo sich deren bisher keine befunden hatten, nicht zu gestatten.[39]) Ver-

[33]) Ein Reskript vom 7. Juni 1718 an den Rentmeister v. Bentheim zu Gudensberg fängt folgendermaßen an: „Wasmassen bey unsers gndgsten Fürsten und Herrn H. F. Dchlt. Jonas Feibes alter Schutzjude zu Gudensberg unterthänigst einkommen und gebeten, weiln er nun über 20 Jahre im Schutz gestanden, wegen Alters und überkommener Gebrechlichkeiten aber nicht mehr fortkommen könnte, inmittelst seinen gantzen Ackerbau umb dasige Stadt her liegen und davon sowohl die gehörigen onera als sonstige praestanda jederzeit richtig abgetragen habe, seinen Aeltesten, nunmehro mannbaren Sohn auch in Schutz daselbst in Gnaden aufnehmen lassen usw. Abgedr. Kopp, Bruchstücke I S. 160, Anm. e.

[34]) Rommel a. a. O. IV. S. 193.

[35]) Sammlung der landgr. Ordnungen III. S. 126. Vgl. auch Munk, Judenlandtage in Hessen-Cassel a. a. O. S. 9, 10.

[36]) Sammlungen der landgr. Ordnungen III. S. 122, Kopp a. a. O. S. 161.

[37]) J. O. vom 25. 6. 1779 § 6. (L. O. VI. S. 976).

[38]) Ueber die sonstigen Bedingungen vgl. Kopp, Handbuch V S. 491.

[39]) J. O. von 1749 § 2. (L. O. IV. S. 1012).

möge des Judenschutzes wurden die aufgenommenen Juden mit Weib und Kind „vor aller Gewalt geschützt" und gleich „anderen christlichen Unterthanen bey Gleich und Recht, auch ihnen in den Judenordnungen und den erteilten Schutzbriefen gegebenen Freyheiten und Gerechtigkeiten gehandhabt und verteidigt".[40]) Mit der Aufnahme mußten die christlichen Einwohner des Ortes,[41]) wo der Jude Schutz suchte, einverstanden sein; er muß wegen seines „Lebens und Wandels" gute Zeugnisse beibringen, „desgleichen solche darüber, daß er die herrschaftlichen[42]) Abgaben abzuführen im Stande sey und die Judenschaft dafür selbst haften wolle".

Wenn alle diese Bestimmungen auf den ersten Blick nur als Folgen des konsequent festgehaltenen Standpunktes, daß die Juden Fremde seien, also keinen Anteil an den Rechten des Volkes haben, erscheinen mögen, so findet doch der genauere Betrachter gerade in diesen Bestimmungen des 17. bezw. 18. Jahrhunderts die Tendenz, die Juden von Fremden zu Untertanen zu machen. Wenn auch nach wie vor die Juden aus finanztechnischen Gründen dem Landesherrn unentbehrlich waren, und der Schutz nur gegen die hohe Abgabenpflicht[43]) gewährt wurde, so stand dieser sogenannte Judenschutz doch nicht nur wie zur Zeit der Reformation auf dem Papier, sondern er enthält eine Rechtsgewährung und einen Anspruch auf diese Gewährung. Die Juden sollten kraft des Schutzes „mit den anderen christlichen Unterthanen bei Gleich und Recht sein", d. h. sie sollen grundsätzlich nach dem heimischen Recht behandelt werden und nicht mehr ganz der Willkür unterstehen. Diese lange Übergangsperiode des 17. und 18. Jahrhunderts, die schrittweise die einzelnen Ungleichheiten beseitigen sollte, hat eine Unzahl Spezialgesetze geschaffen, die die Rechtsstellung der Juden in dieser

[40]) J. O. v. 21. 1. 1749 § 7; 1739 § 10; 1679 § 5.

[41]) Im Hanauischen mußten auch die bereits rezipierten Juden einwilligen. (Hanauer Reg.-Ausschr. vom 10. 2. 1766).

[42]) Bei adligen Schutzjuden flossen dieselben nicht der Landesherrschaft zu, obwohl diese den Schutzbrief vor der Aufnahme erteilte, sondern der Schutzherrschaft. Vgl. Roth u. Meibom: „Kurhessisches Privatrecht S. 156 und die dort zit. Literatur.

[43]) Vgl. über die verschiedenen Abgaben als „Schutz(Einzugs-)geld"; „Silbergeld" (früher: Abgabe an die Münze); „Federlappengeld" (Befreiung vom Jagddienst); „Kriegsbeitrags-, Kraut- und Lothgelder"; „Leibzoll" (aufgehoben gegen eine von der Judenschaftskasse zu zahlende Abfindung von 200 RTlr.) Munk, L.: „Die Konstitution der sämtlichen hessischen Judenschaft" in der Festschrift für Dr. Hildesheimer. (Berlin 1890.) S. 69 ff.

Zeit noch unklarer machen. Das kann man aber sagen: in gewisser Beziehung werden die heimischen Juden als Untertanen angesehen und behandelt, ein Ausweisungsrecht des Staates, was allen anderen Fremden gegenüber noch besteht, wird seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr erwähnt, wenn auch große Beschränkungen bezüglich der Freizügigkeit und des Niederlassungsrechts bestanden.[44]) Außer der Unzulässigkeit, zünftige Erwerbe zu ergreifen und Grundbesitz zu erwerben,[45]) läßt der absolute Staat dieser Periode nicht weniger staatliche Rechte bei den Juden vermissen, wie bei einem großen Teil der übrigen Untertanen, z. B. den Bauern.

Als weiterer Schritt der allmählichen Gleichstellung ist die prinzipielle Anwendung heimischen Rechts auf die Juden zu betrachten. Die Reichsgesetze und die „gemeinen geschriebenen Gesetze", d. i. das Landesrecht, gelten ebenso für sie wie für die Christen.[46]) Sie genießen alle Familienrechte;[47]) ihre erbrechtlichen Verträge gehören vor die Ortsobrigkeit, ihre Ehesachen vor die Konsistorien. Nur bezüglich der dinglichen Rechte und der Schuldverträge zwischen Christen und Juden gelten die reichsgesetzlichen Beschränkungen, so die Konfirmation aller Kontrakte zwischen Juden und Christen vor der Ortsobrigkeit[48]) und des Verbots der Zession von Juden an Christen.[49])

Als dritte Besonderheit dieser Periode ist die Anerkennung der Kirchenverhältnisse der Juden von Staats wegen zu bemerken. Hatte tatsächlich die Reformation die hierarchische Einheit der christlichen Kirche zerbrochen und dem Staat mehrere Konfessionskirchen gegenübergestellt, so wäre die eigentlich folgerichtige Entwickelung schon damals der paritätische Staat und die sachliche

---

[44]) Die Aufnahme in Zünfte ist der Verfassung derselben zuwider. (Extr. Geh. R. Pr. 11. 8. 1786). Es wird nicht gestattet, zünftige Handwerke, z. B. Schneiderhandwerk, zu treiben. (Extr. G. R. Pr. vom 11. 8. 1779 i. S. D. Heinemanns stummen Sohn zu Rotenburg.)

Auch „Brodbacken- und verkaufen" gehört nicht zu dem erlaubten Handel, wenngleich kein Zunftzwang im Wege steht. (Reg. Dekr. vom 7. 4. 1798.)

[45]) Extr. Geh. R. Pr. vom 6. 6. 1800; Reg. Resk. vom 7. 6. 1790 an das Amt Gudensberg; auch bei einem öffentlichen Verkaufe dürfen die Juden nicht mitbieten (Reg. Resk. 9. 7. 1793 a. d. Amt Schmalkalden).

[46]) Vgl. Gatzert, C. H.: „De judaeorum in Hassia praecipue Darmst. juribus" (Gießen 1771) S. 17, 53. — Han. Jud. Capit. vom 20. 9. 1738 § 4.

[47]) Es galten die gemeinrechtlichen Eheverbote (J. O. 1739 § 17); Recht der väterlichen Gewalt (J. O. 1749 § 4).

[48]) Außer Viehhandel (J. O. 1749 § 17).

[49]) § 34 J. O. 1739.

Scheidung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeitsgebiete gewesen. Diese einfache logische Berechnung ist aber durch die geschichtlichen Tatsachen verhindert worden; denn Staat und Herrscher waren in der Religionsfrage noch nicht verschieden; es waren katholische oder protestantische Religionsstaaten, deren Herrscher das Bestimmungsrecht hatte: cuius regio, ejus religio. Die Landesherren hatten sich selbst in den Dienst der Kirche gestellt und suchten mit landesväterlicher Strenge die Organe wie die Angehörigen der Kirche bei ihren kirchlichen Pflichten zu erhalten. Ist aus dieser Auffassung heraus der Versuch Philipps des Großmütigen und seiner Nachfolger, die Juden der Staatsreligion zuzuführen und sie auf diese Weise zu wirklichen Staatsangehörigen zu machen, eine staatsrechtliche Aufgabe gewesen, so war auch, nachdem dieser Versuch gescheitert war, es nicht zu verwundern, daß der Staat sich in die Kirchenverhältnisse der Juden, die hierdurch eine Gemeinschaft im Staate bildeten, mischte und Organe schuf, die diese Religionsgemeinschaft kontrollierte und damit staatsrechtliche Aufgaben übernahm.

Wir finden nämlich etwa seit dem 17. Jahrhundert einen Landrabbinen in Hessen und eine regelmäßige Judenversammlung (Judenlandtag). Mögen diese Landtage für die Landesherrschaft auch den Wert gehabt haben, alle Juden des Landes an einem Orte zusammenzubringen, sie abzuschätzen und nach der Schätzung die einzelnen Staatsabgaben für jeden zu berechnen und einzuziehen, so ist doch bisher die gesetzgeberische Tätigkeit sowohl der Judenlandtage, wie des Landrabbinen zu wenig staatsrechtlich beachtet worden. Beginnt der Bundesbrief vom 14. November 1633 mit den Worten:

> „In Versamlungk der Heupter gemeiner Judenschaft sampt und sonders innwohner deß landeß Ober- und Niederhessen, welche vohr dieſſem und nuhn lang her in einigkeit auch Verbindungk stedt, und vest der gestalt undt also verbunden, daß keiner von dem andern sich zu scheiden noch zu absondern, ja vielmehr zusammen gehefftet und verknipfft zu sein bleiben sollen und müssen",[50])

so geht daraus hervor, daß der Staat in der Judenschaft eine Einheit erblickt, nicht nur bezüglich ihrer Abgaben, sondern auch in

---

[50]) Vgl. Kopp, Bruchstücke Bd. II S. 174.

ihrer Besonderheit, in ihrer kirchenrechtlichen Stellung. Die Judenschaft Althessens (Ober- und Niederhessen) wird hier zum ersten Mal als kirchenrechtliches Gesamtgebilde aufgefaßt, als ein Verband, der für alle Zeiten bestehen soll.[51])

Der Judenlandtag ist das oberste Organ dieser Gesamtheit; er wird alle drei Jahre vom Landesherrn einberufen; alle Juden des Landes haben die Pflicht, dort zu erscheinen; zwei landesherrliche Kommissare, die besonders ernannt werden, führen „das Direktorium" und haben die Verpflichtung, den Juden mit Vorschlägen zur Seite zu stehen und über den Verlauf der Versammlungstage an den Landesherrn zu berichten.

Bestand zweifelsohne eine Hauptaufgabe der Versammlungstage in der sorgfältigen schätzungsweisen Ermittelung des Vermögens der einzelnen Juden, wonach sich dann die Höhe der Staatsabgaben richtete, so bildete doch auch gerade diese Abschätzung die Grundlage für die Steuern, welche die Judenschaft zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse innerhalb ihrer Kirchengemeinschaft erheben mußte. Diese Steuern werden wie die Staatsabgaben eingezogen.

Des weiteren war der Judenlandtag auch gesetzgebender Faktor: auf ihm und von ihm wurden Selbstverwaltungsgesetze geschaffen, welche sich auf die Gemeindeverhältnisse, auf die Besteuerung und Armenversorgung bezogen. Auch Verordnungen polizeirechtlicher Natur, wie Kleiderordnungen und Verordnungen über das Gewerbewesen, wurden hier erlassen. Alle diese Vorschriften hingen eng mit den religiösen Bestimmungen und Kultusansichten der Juden zusammen, und so kann man die zuerst bezeichnete Gesetzgebung als kirchenvermögensrechtliche, die zuletzt bezeichnete als kirchendisziplinarische Gesetzgebung bezeichnen. Diese erlassenen Bestimmungen wurden chronologisch unter dem Titel „Constitutenbuch der sämtlichen Judenschaft" zusammengestellt und hatten Gesetzeskraft.[52]) Die Judenversamlung schuf also

---

[51]) Der Gerichtsstand der Gesamtjudenschaft war vor dem Landgericht zu Cassel. Vgl. Kopp, Handbuch V S. 538 und das dort zit. O. R. Camm. Dekr. v. 4. 12. 1790.

[52]) Das Konstitutenbuch ist nicht gedruckt; es befindet sich im Besitze des isr. Vorsteheramtes zu Cassel, teilweise abgedruckt bei Kopp, Bruchstücke II. S. 158; vgl. zu diesen Ausführungen vor allem Munk „Judenlandtage in Cassel" a. a. O.; Roth u. Meibom a. a. O. S. 161 ff.

für die jüdische Kirchengemeinschaft Recht, das vom Staate beachtet und notwendigerweise verwirklicht wurde.

Zur besseren Erfüllung aller dieser „gemeinheitlichen Verhältnisse" war die vereinigte Judenschaft von Ober- und Niederhessen in sechs örtliche Bezirke eingeteilt (sog. Klasseneinteilung),[53] deren jeder einen Vorsteher hatte. Jeder Vorsteher wurde in seiner Klasse (Diözese) auf dem Judenversammlungstag durch direkte geheime Wahl gewählt.[54] Der Kandidat durfte nicht mit dem Landrabbinen und den übrigen Vorstehern blutsverwandt oder bis zum dritten Grad (kanonisches Recht) verschwägert sein, auch durfte er nicht sechs oder neun Jahre das Vorsteheramt versehen haben.[55] Die Gewählten werden von den landesherrlichen Kommissaren alsbald dem Landesherrn zur Genehmigung präsentiert. Die darauf folgende Verpflichtung geschieht auf eine bestimmte Eidesformel[56] vor der versammelten Judenschaft durch die Kommissare nach Vorschrift der Samthofgerichtsordnung.[57] Die Judenvorsteher haben die Verpflichtung, „in Geschäften der Gemeinen und zu deren Besten zu handeln und zu traktieren, namens derselben zu borgen, Prozesse zu führen, und ist ihnen ferner die gemeine Judenschaft untergeordnet".[58] Hieraus folgt, daß die Vorsteher gesetzliche Vertreter ihres Bezirkes waren, dessen Angelegenheiten sie zu verwalten und in jeder Weise zu vertreten hatten. Auch eine Befugnis, Ordnungsstrafen in Kirchensachen zu verhängen, stand ihnen zu, und insoweit war die Judenschaft ihrer Strafgewalt unterworfen.

Als weitere Verwaltungsbeamte jeder Klasse werden seit Alters her die Schätzer genannt. Sie werden auf Vorschlag der Vorsteher, jeder in seiner Klasse, gewählt und ebenso wie die Vorsteher verpflichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Abschätzung vorzunehmen, d. h. „ohne Ansehen der Person und ohne Leidenschaft sollen sie verfahren, jeden nach seinem Vermögen und Gewerbe in verhältnismäßigen richtigen Anschlag bringen, jedem Schutzjuden

---

[53]) Die Klassen waren: Cassel; Gudensberg; Ziegenhain und Borken; Rotenburg u. Sontra; Schmalkalden, Eschwege und Witzenhausen; Marburg. Vgl. Kopp, Handbuch V. S. 538.

[54]) O. Rent.-Camm. Ausschr. vom 1. 10. 1798. Zit. Kopp Handbuch a. a. O. unter „Judenvorsteher".

[55]) Extr. Geh. R. Pr. vom 25. 7. 1794 zit. wie zu 54.

[56]) Die Eidesformel ist abgedruckt bei Munk a. a. O. S. 13.

[57]) O.-Rent.-Camm. Ausschr. vom 1. 10. 1798.

[58] Vgl. Kopp a. a. O.

ohne Unterschied seine Anlage nach Pflicht und Gewissen bey Vermeidung schwerer Ahndung zu bestimmen, wobei jeder aus der Judenschaft dem Schätzer die verlangte Nachricht ohne Zurückhaltung mitzuteilen hat."[59])

Als weiterer Verwaltungsbeamter wird der Landschreiber erwähnt; er wird vom Landrabbinen, den Vorstehern und einigen der angesehensten Juden gewählt und insbesondere darauf verpflichtet, alle Protokolle der Judenversammlungen treulich zu führen, die Veranlagungen der Einzelnen einzutragen sowie die Beitreibung durch die Untererheber zu veranlassen, endlich alle Beschlüsse in das Konstitutenbuch einzutragen und alle hebräischen Schriften treu der Obrigkeit zu übersetzen. Er darf kein Gewerbe betreiben, bekommt dafür aber ein ständiges Gehalt und Diäten für verschiedene Handlungen.

Der einzige von Staats wegen anerkannte jüdische Geistliche war der Landrabbiner.[60]) Seit 1625 ist er von allen Rabbinern allein für die althessische Judenschaft bestellt und zuständig.[61]) Auf Vorschlag der Judenvorsteher wird die geeignete Persönlichkeit auf dem Judenlandtag gewählt, die Wahl von dem Landesherrn bestätigt oder verworfen; endlich erfolgt die Verpflichtung vor der Regierung nach dem die Pflichten des Rabbinen enthaltenden Eide.[62]) Mit dieser Anstellung als Landrabbiner waren zwei Funktionen verbunden, die sein Amt zu einem öffentlich-rechtlichen machten. Ganz abgesehen davon, daß er kein Gewerbe treiben durfte, daß sein Gehalt und seine Sporteln von Staatswegen festgesetzt waren,[63]) war er landesherrlich anerkannter Richter und Geistlicher, dessen kirchliche Bescheide mit Staatsmitteln verwirklicht wurden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Landrabbinen erstreckte sich auf alle Zivilstreitigkeiten der Juden untereinander,[64]) soweit nicht

---

[59]) Jud. Const. Buch S. 177 zit. bei Kopp. Handbuch V S. 536.

[60]) Vgl. hierzu Horwitz, L. „Landrabbiner und Landschreiber in Kurhessen" i. 54. Jahrgang der „Jüdischen Monatsschrift" S. 513 ff.

[61]) Verordnung vom 1. 8. 1656. Vgl. Kopp, Handbuch VI. S. 182. ff.

[62]) Jud. Const. Buch S. 12. Abgedr. Horwitz a. a. O. S. 521 ff.

[63]) Er hatte freie Wohnung (Konst. Buch S. 3.), 250 Reichstaler jährl. Gehalt (Rechnung von 1800 S. 42); Abgaben von Ehepakten, Kopulationsgebühr, Gebühr für Erteilung des kleinen und großen Rabbinertitels; Schächterkonfirmation usw.

[64]) Auch wenn ausländische Juden Kläger sind. (Reg. Reskr. vom 19. 9. 1785).

die ordentlichen Gerichte zuständig waren, wie z. B. für Erbschaftssachen. Der Landrabbiner war gehalten „zu richten und zu schlichten nach mosaischen Gesetzen", auch war ihm gestattet, die religiösen Zwangsmittel wie die verschiedenartigen Kirchenbänne anzuwenden,[65]) wenngleich auch die ordentlichen Behörden seine Entscheidungen durch die staatlichen Zwangsmittel „unweigerlich" verwirklichen mußten.[66]) Des weiteren gehörten von den Strafsachen nur die Beleidigungsklagen zu seiner Zuständigkeit, wogegen er alle „Malefizsachen" der ordentlichen Obrigkeit anzeigen muß,[67]) für die er allerdings die Voruntersuchung führen kann.[68]) Bei den Injurienklagen fungierten zwei Vorsteher, jeder von einer Partei gewählt, als Beisitzer.

Allerdings war der Gerichtsstand des Landrabbiners insofern ein subsidiärer, als er keinem Juden verbieten konnte „beym Amt" gegen einen andern Juden zu klagen,[69]) und es jederzeit dem Landesherrn zustand, seine Gerichtsbarkeit zu beschränken. Er konnte keine Sache seiner Zuständigkeit an das ordentliche Gericht verweisen, auch nicht an andere Kommissionen zur Entscheidung weitergeben, mit Ausnahme an einen Adjunkten, der ihn bei Abwesenheit, auch ständig bei kleineren Rechtsstreiten vertrat. Soweit die Sache zu seiner Entscheidung stand, konnte er Endesbescheide, Vorbescheide und Dekrete erlassen, allerdings für beide letzteren Arten keine Gebühr erheben.[70]) Gegen seinen Endbescheid gab es Rekurs an die Regierung bezw. Konsistorien, da seine Gerichtsbarkeit nur diesen, nicht der ordentlichen Ortsobrigkeit untergeordnet war. [71])

Über den Wirkungskreis des Landrabbinen als Geistlichen ist nur weniges in der Landesgesetzgebung enthalten.[72]) Es ist nur der allgemeine Satz ausgesprochen, daß er Anordnungen in „Cermo-

---

[65]) Verordnung vom 1. 8. 1656 § 1.

[66]) Reg. Reskr. vom 15. 3. 1755 an die Beamten zu Rotenburg.

[67]) Landrabbineninstruktion vom 17. 3. 1772 § 4 cit. Kopp. VI. S. 186.

[68]) Hierfür ein Gulden (Extr. Geh. R. Pr. vom 17. 1796) Gebühr.

[69]) Reg. Dekr. vom 4. 1784.

[70]) Vgl. Kopp, Handbuch a. a. O.; Jüdische Gerichtsgebühr V. S. 512.

[71]) Judenordnung von 1679 § 13, 14.

[72]) Im Const. Buch dürften wohl die historisch begründeten Rechte des Rabbinen in Kultussachen enthalten und eine Übertragung ins Deutsche nicht ohne Interesse sein.

nienſachen des Gottesdienſtes“ treffen kann,[73]) und die Nichtbeachtung dieſer Anordnungen mit einer Geldſtrafe belegt wurde, die zur Hälfte der Judenſchaft, zur Hälfte dem Landesherrn verfiel. Hieraus ergibt ſich, daß er nicht nur nach den althergebrachten jüdiſchen Anſchauungen das Geſetz lehren und in zweifelhaften Ritualfragen Auskunft erteilen und Entſcheidung zu treffen hat, auch bei religiöſen Akten, deren rechtsgültige Vornahme beſondere Geſetzeskenntnis erforderte, ſo bei der Trauung und Eheſcheidung mitwirken muß, ſondern daß er auch ein Kirchendiſziplinarrecht in weitem Umfange, vor allem in allen gottesdienſtlichen Angelegenheiten, hatte.

§ 2.

Die neue Zeit.

Wenn die im erſten Paragraphen geſchilderte Rechtsſtellung der Juden zwar einen kirchenrechtlichen Zuſammenſchluß bedeutete, ſo verſchärfte ſie doch anderſeits den Gegenſatz zwiſchen den Juden und der „chriſtlichen Nation“ und ließ die Judenheit als einen Staat im Staat erſcheinen. Trotz ihrer hundertjährigen Anſäſſigkeit waren ſie Fremde geblieben, war ihre rechtliche Lage nach der Anſicht des ſpäteren heſſiſchen Miniſters Krafft „ein Überbleibſel der unpolitiſchen und unmenſchlichen Vorurteile der finſterſten Jahrhunderte“, aus deren Geſchichte folge, daß ſie „nur deshalb als Menſchen und Bürger verderben mußten, weil man ihnen die Rechte beider verſagt hatte“.

Erſt das 19. Jahrhundert, das eine Löſung des Staatskirchentums anſtrebte, ſollte dieſen Gegenſatz brechen und den Juden gleiche Rechte geben. Zwar hatte ſchon das Toleranzedikt Kaiſer Joſefs II. vom Jahre 1781 verſucht, die Juden wenigſtens von der menſchenunwürdigſten Abgabe, dem Leibzoll,[1]) zu befreien und ihnen noch andere Erleichterungen zu verſchaffen. Auch hatten ſchon einzelne Staaten, wie Brandenburg-Preußen, die Gleichberechtigung der Konfeſſionen grundſätzlich ausgeſprochen,[2]) aber doch erſt die franzöſiſche Revolution und ihre Folgen machten das Notwendige zur Wahrheit.

[73]) Z. B. das Tanzen an gewiſſen Feſttagen bei Strafe verbieten (Reg. Dekr. vom 11. 9. 1780).

[1]) Vgl. Schepler: „Ueber die Aufhebung des Judenleibzolles“ (Hanau 1805).

[2]) Allgemeines preußiſches Landrecht Teil II, Tit. 11.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Rheinbundsakte von 1806 war im alten Deutschen Reich kein Stein mehr auf dem anderen geblieben, die Territorien waren zertrümmert, neue Staaten gegründet. „In ihnen waren durch die Ländergeometrie die Konfessionen bunt durcheinandergewürfelt. Der Konfessionsstaat war zerbrochen. Die in ihm dargestellte Einheit von Staaten und Kirchen war durch den Zusammenbruch des alten Reiches tatsächlich aufgelöst. Damit war die Entwickelung unwiderruflich auf die Linie des modern-paritätischen Staates „geschoben".[3])

Für die kurhessischen Juden bedeutete der Neutralitätsbruch Napoleons I. gegen den Kurfürsten Wilhelm I. und die Anknüpfung der hessischen Kurstaaten an das Königreich Westfalen durch Dekret vom 15. November 1807 eine endgültige Befreiung von den Folgen des Fremdenrechts: Bestimmte schon der Artikel 10 der Konstitution des Königreichs Westfalen (Bulletin des lois I S. 13): „le royaume de Westphalie sera regie par des constitutions, qui consacrent d'égalité de tous les sujets devant la loi et libre exercice des cultes", so verordnete das Königliche Dekret vom 27. Januar 1808 (Gesetzesbull. I. S. 257) in seinem Artikel 1, daß „die Untertanen, welche der mosaischen Religion zugetan sind, in den Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen sollen wie die übrigen Untertanen." Die weiteren Artikel hoben alle Judenabgaben auf, befreiten die Bekenner des mosaischen Glaubens von allen Beschränkungen privatrechtlichen und gewerblichen Inhalts und gaben ihnen das Recht der Freizügigkeit. Sie waren hier zum erstenmal im alten Deutschen Reich freie Staatsbürger geworden.

Aber auch bei der Regelung ihrer kirchlichen Verhältnisse wurden die Juden von Jerôme trotz der in der französischen Verwaltung so beliebten judenfeindlichen Politik tatkräftig unterstützt. Auf Anregung Israel Jakobsons[4]) erhielten die Juden des Königreichs Westfalen eine der französischen ähnliche Organisation. Durch Dekret vom 31. März 1808 (Gesetzesbull. Band I S. 521) wurde der jüdischen Religionsgemeinschaft eine Konsistorialverfassung gegeben: „Das Königlich Westfälische Konsistorium der

[3]) Kahl: „Staat und Kirche" im „Handbuch der Politik", Bd. I, S. 92 ff. (Berlin 1912.)

[4]) Ueber sein Leben und Wirken vgl. Philippson: Die neueste Geschichte der Juden (Berlin 1911), S. 29; Grätz a. a. O. III. S. 651 ff.

Israeliten", das aus einem Präsidenten, drei Rabbinern, zwei jüdischen Gelehrten und einem Sekretär bestand, war die oberste Kirchenbehörde, die die Aufsicht über die gesamte Religionsübung und Kirchenverwaltung übte und der das gesamte Schul- und Armenwesen unterstand.[5]) Die israelitischen Gemeinden des Königreichs Westfalen wurden in sieben Kirchensprengel eingeteilt, denen je ein Rabbiner und mehrere Syndiken (Vorsteher) vorstanden; in größeren wurden auch noch Unterrabbiner angestellt. Die gesamte Geistlichkeit unterstand dem Konsistorium, das ihnen Vorschriften sowohl im Lehramt, als auch bei der Leitung des Ritus machen konnte. Die Konfirmation und die deutsche Predigt wurde eingeführt[6]) und die Erweckung patriotischer Gefühle für das Haus Bonaparte auf alle erdenkliche Weise angestrebt.[7]) „Mit allen diesen Neuerungen verband Jakobson die Absicht, bei den Juden die bis dahin so sehr vernachlässigten äußeren Formen zu heben und sie den bei den christlichen Mitbürgern gebräuchlichen ähnlich zu machen", als auch in ihrem Gottesdienst Einrichtungen einzuführen, welche in der christlichen Kirche beliebt waren. Aber auch für den sozialen Fortschritt der Juden entfaltete das Konsistorium eine rührige Tätigkeit; vor allem wurden Schulen organisiert, ein Lehrer- und Rabbiner-Seminar in Cassel eingerichtet und Anstalten zu dem Zweck geschaffen, die Juden den bürgerlichen Berufsarten zuzuführen.[8])

Infolge davon, daß man den Juden das Bürgerrecht verlieh und ihnen auch Ämter zugängig machte, betätigten sie sich nutzbringend an vielen Orten ihrer Heimat,[9]) und als auf den Schlachtfeldern Rußlands viele von ihnen den ruhmlosen Tod für die Fremdherrschaft starben, da lernten sie den Begriff des Vaterlandes

[5]) Artikel 4 zit. Dekrets.

[6]) Vgl. hierzu und zu folgenden: Philippson a. a. O. S. 29: Die Rabbinen waren z. B. verpflichtet, alle Jahre ihre Predigten dem Konsistorium zur Beurteilung einzusenden; Grätz III, S. 653.

[7]) Vgl. 6 zit. Dekrets.

[8]) Vgl. hierzu: Horwitz, L.: „Die Israeliten unter dem Königreich Westfalen" (Cassel 1900); derselbe: „Neue Beiträge zur Geschichte und Tätigkeit des Königlich Westfälischen Konsistoriums der Israeliten zu Cassel 1807 bis 1815" i. 53. Jahrgang der „Jüdischen Monatsschrift" S. 513 ff., 723 ff.

[9]) Viele Juden wurden in städtische Behörden gewählt; andere erhielten Auszeichnungen durch die Akademie der Wissenschaften in Göttingen und die Universität Marburg; ein Oberst der Leibgarde und ein Quartiermeister der Jägergarde waren Juden; bei allen Regimentern gab es jüdische Aerzte. (Philippson a. a. O.) Vgl. auch Grätz, Bd. III, S. 651.

wieder und beteiligten sich begeistert an der Erhebung gegen die Fremdherrschaft. Auch der nach siebenjähriger Abwesenheit zurückgekehrte Kurfürst Wilhelm I. (30. November 1813) erkannte diese Vaterlandsliebe der durch die Verordnung vom 4. Januar 1814 — die Wiederherstellung der vaterländischen Rechtsverfassung betreffend[10]) — wieder rechtlos gewordenen Juden an, indem er den Namen derjenigen, „die zur Verteidigung des deutschen Bodens mit ins Feld gezogen, einen Platz in den Gotteshäusern der Christen anzuweisen" befahl. Im übrigen wurden durch die angeführte Verordnung alle Handlungen der westfälischen Zwischenregierung für ungültig erklärt; der Rechtszustand vom 1. November 1806 trat an ihre Stelle. Das Rad der Geschichte wurde um sieben Jahre zurückgedreht, die Beamten wieder in die niedrigen Stellungen, die sie vor der Franzosenzeit bekleidet hatten, verwiesen, den Bauern wurden die bereits abgeschafften Dienste wieder auferlegt und die Juden wurden wieder in die Rechtlosigkeit des Mittelalters zurückgestoßen: aus Bürgern wurden wieder Schutzjuden, Fremde, die das Schutzgeld zahlen mußten.

Als der Freiheitskrieg gekämpft war und der deutsche Bund geschlossen wurde, erkannte die Bundesversammlung die Notwendigkeit einer allgemeinen Änderung des unnatürlichen Verhältnisses der Juden zu den einzelnen Staatsgesellschaften an und machte die Frage über die staatsbürgerliche Stellung der Juden zum Gegenstand des Wiener Kongresses. Hatte schon der preußische Ministerpräsident und Bundesratsbevollmächtigte von Hardenberg in seiner Anweisung an den Gesandten Grafen von Grothe in Hamburg, d. d. Wien, den 4. Januar 1815, deutlich ausgesprochen, daß Preußen „das bisherige feindselige System wider die Juden" in den freien Hansestädten mit Rücksicht auf seine Handelsinteressen nicht dulden könne und deshalb „bei den Beratungen und Beschlüssen über die künftige Verfassung Teutschlands auch die Schicksale der jüdischen Gemeinden zur endlichen und gleichförmigen Bestimmung" empfehlen werde,[11]) so stellte der von Wilhelm v. Humboldt ausgearbeitete erste Verfassungsentwurf für Deutschland als Grundsatz auf: „Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich zur Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die

[10]) Kurh. Gesetzessammlung 1814. I.

[11]) Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815, herausgegeben von J. L. Klüber (Erlangen 1815), Bd. I, Heft 4, S. 77.

denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt." Mit Genehmigung Preußens wurde von österreichischer Seite zu diesem ursprünglichen § 14 der Bundesakte hinzugesetzt: „und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse so viel als möglich hinwegräumen zu wollen".[12]) Allein Sachsen, Bayern, Hessen-Darmstadt und die Deputierten des Fürstenkollegiums (wozu auch Kurhessen gehörte), sowie die Freien Reichsstädte waren bei den Verhandlungen über den § 14 überhaupt dagegen, diesen Gegenstand in die Bundesakte aufzunehmen und ihm dadurch einen Vorzug vor vielen anderen, ebenso wichtigen, einzuräumen.[13]) Als sie wegen des Schlußpassus, wodurch der Landesherrschaft zu sehr die Hände gebunden würden,[14]) eine förmliche Abstimmung über den Artikel verlangten, verstanden sich Österreich und Preußen auf eine wesentliche abschwächende Fassung des nunmehrigen Artikels 17: „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sei, und wie in Sonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könnte. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."[15]) Da in der Schlußkonferenz vom 8. Juni 1815 „beliebt wurde", statt „in den Bundesstaaten" „von den Bundesstaaten" zu setzen,[16]) so wurde infolge dieser Fassung nicht einmal den Juden, die unter der französischen Herrschaft das Bürgerrecht erlangt hatten, dieses Recht erhalten. Der allgemeine materielle Erfolg des Wiener Kongresses bestand darin, daß die Bundesversammlung eine Kommission von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern wählte, die ein Gutachten über die bürgerliche Verbesserung der Juden und eine Zusammenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israeliten ausarbeiten sollte.[17])

[12]) Klüber a. a. O. Bd. 2, S. 320.
[13]) Ebenda S. 365, 378, 477.
[14]) Klüber a. a. O. Bd. 2, S. 501, 502. [15]) Ebenda S. 490.
[16]) Ebenda S. 535; vgl. auch Philippson a. a. O. S. 87.
[17]) Vgl. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts (Cassel 1831), Bd. I. S. 403; ferner Protokoll der Bundesversammlung, Bd. Nr. 9, S. 232, 272, Bd. 12, S. 96.

Wenn auch die Bundesversammlung durch die Annahme des Artikels 16 der Bundesakte die Verpflichtung übernommen hatte, auf die Durchführung dieser Bestimmung in allen deutschen Staaten hinzuwirken, so blieb auch diese Durchführung, wie so manches, was durch die Wiener Akte dem deutschen Volke versprochen war, ein frommer Wunsch. Mußte eine Verfassung in jedem Bundesstaate einzeln erkämpft werden, so wurde auch die Frage der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Juden in jedem einzelnen Staate besonders gelöst. Im Anschluß an die badische, preußische und bayerische Judengesetzgebung hatte Kurfürst Wilhelm I. von Hessen kurz nach seiner Rückkehr in sein Land seiner Regierung die Beantwortung der Frage: „Wie können die Juden bessere Menschen und nützliche Mitglieder des Staates werden?“ zur Entscheidung vorgelegt. Die Regierungsmitglieder, vor allem der spätere hessische Minister Krafft und der erste judenschaftliche landesherrliche Kommissar Lotz, legten in unverhohlener Weise die Ursachen des Judenunglücks auseinander und befürworteten eine staatsbürgerliche Gleichstellung. Die Worte Kraffts sind es wert, der Nachwelt erhalten zu bleiben. Nach langen Erwägungen über die geschichtlichen Schicksale der Juden und über die ihnen angedichteten Charakterfehler schließt er sein Gutachten mit folgenden Ausführungen:

„Allein die Meinung, das Handeln der Juden sey eine notwendige Folge ihres Charakters, ruht auf einer unrichtigen Logik, denn die politische Herabwürdigung derselben hat erst ihre sittliche bewirkt, und nun wechselt man die Wirkung mit der Ursache und führt das Übel, welches die bisherige fehlerhafte Politik hervorgebracht hat, zur Rechtfertigung derselben an. Muß der Verachtete nicht verächtlich, der Unterdrückte nicht ungerecht werden? Enthält die Ehre nicht den Keim zu allem Guten? Kann der der Tugend huldigen, dem alle Welt sie abspricht? Kann der ein guter Mensch sein und ein guter Bürger, den der Staat nur insoweit duldet, als er Abgaben gibt, der sein bloßes Daseyn erkaufen muß, dem auf der einen Seite Geld alles und alles übrige nichts ist und der zugleich auf der anderen Seite meist nur durch Vergehungen zu dem Gelde, zu dem gelangen kann, was er zur Stillung des Hungers für sich, für Weib und Kind bedarf?“

„Sind wir es nun, die diesem Volke einen Geist einhauchen, dessen sie gegenwärtig angeklagt werden, ist es die Einschränkung ihrer Gewerbefreiheit, ihrer Tätigkeit, nach welchem sie vom Ackerbau, von Zünften, von der Verteidigung des Vaterlandes ausgeschlossen, nur allein vom Handel, welcher mehr als irgend eine Beschäftigung zu Hintergehung anreizt, sich zu nähren gezwungen werden, ist diese Verfassung die wahre Quelle ihrer Verdorbenheit, so ist es auch auf der einen Seite ebenso sehr Pflicht der Regierungen, den Unterdrückten nicht mehr weiter die Folgen der Unterdrückung zur Last zu legen, als auf der anderen Seite leicht, die Mittel aufzufinden, die Juden zu besseren Menschen und nützlichen Bürgern zu bilden."

Die Folge dieser Gutachten war die Verordnung vom 14. Mai 1816, „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend", die nach ihrer Einleitung durch die Erwägung hervorgerufen war, daß nur durch die bisher stattgefundene eigentümliche Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen sowohl für deren sittliche Bildung als für den Verkehr mit den übrigen Untertanen nachteilige Folgen entstanden seien, aber auch eine nicht vorbereitete unbedingte Gleichstellung mit diesen dem Zweck, das Wohl beider zu fördern, hinderlich sein könnte. Der § 1 der Verordnung vom 14. Mai 1816 (Emanzipationsgesetz), das nur für Althessen galt, spricht zwar die prinzipielle Gleichberechtigung der Juden mit den christlichen Untertanen aus, jedoch enthalten die weiteren Paragraphen noch insofern Beschränkungen, als die Juden einmal in ihrer Freizügigkeit gehemmt werden (§ 20), und dann denen unter ihnen, die weiter den sogenannten Nothandel (Vieh- und Hausierhandel) treiben, die Gleichberechtigung versagt bleibt (§§ 15—19 zit. Verordn.). Diese Beschränkungen trugen meist den Charakter wohlgemeinter erzieherischer Absichten, um die Juden von dem bei ihnen überwiegenden Vieh- und Hausierhandel abzulenken und zum Ackerbau und Handwerk hinüberzuführen.[18]) Die Juden des

[18]) Schutzgeld brauchten jedoch diese sogenannten Nothändler nicht mehr zu zahlen, denn es war durch eine einmalige Abfindung von 100 000 Gulden, die zu 27 Teilen Oberhessen, zu 120 Teilen Niederhessen aufbrachte, abgegolten worden. Da die jährlichen Schutzgeldereinnahmen sich auf 8000 bis 9000 Taler beliefen, so forderte die Regierung den üblichen zehnfachen Betrag für die Ablösung.

Fürstentums Hanau, für deren Rechtsverhältnisse im Jahre 1796 die altheſſiſche Judenordnung vom 21. Januar 1749 und ſämtliche ſeitdem in Altheſſen über die Verhältniſſe der Juden ergangenen Verordnungen mit geringen Abänderungen als Geſetz eingeführt wurde,[19]) blieben weiter Schutzjuden; auch für die Juden des 1816 zu Kurheſſen gekommenen Großherzogtums Fulda galt die Verordnung von 1816 nicht.[20])

Kirchenrechtliche Beſtimmungen enthält die Verordnung von 1816 inſofern, als ihr § 2 den Wirkungskreis des Landrabbinen ausſchließlich auf „kirchliche Verrichtungen" beſchränkt und ihm jede Ausübung von Gerichtsbarkeit unterſagt, des weiteren § 14 von den Landrabbinern und den anderen „Kirchendienern" kurheſſiſche Staatsangehörigkeit verlangt; § 3 verſpricht die Ernennung einer beſonderen Kommiſſion, die ein Gutachten über die Verbeſſerung des Kultus, des Religionsunterrichts und des Armenweſens von den Gebildeten aus ihrer Mitte erfordern und prüfen und des weiteren eine angemeſſene Eidesformel für die Juden in Vorſchlag bringen ſoll.

Der Geſchäftskreis dieſer Kommiſſion, die aus einem Mitglied der Regierung (Lotz) und zwei Mitgliedern der Oberrentkammer beſtand, wurde durch kurfürſtliche Verfügung vom 1. Oktober 1816 näher begrenzt und ihr beſonders die Leitung der den Kultus, das Religions-, Schul- und Armenweſen betreffenden Angelegenheiten anvertraut, wie auch „die Regulierung des Schuldenweſens und der ökonomiſchen Angelegenheiten". Die Kommiſſion arbeitete ſeit 1816 an einem kirchlichen Verfaſſungsentwurf der Juden, dem gemäß der Regierungsverfügung vom 21. November 1815 die Vorſchriften des badiſchen Edikts vom 13. Januar 1809 zugrunde gelegt werden ſollte. Die Kommiſſion betrachtete jedoch dieſes Edikt inſofern als unvollſtändig, als es hin und wieder ohne genauere Kenntnis der eigentümlichen jüdiſchen Verhältniſſe abgefaßt ſei und ſich ganz und gar der evangeliſchen Kirchenverfaſſung anſchlöſſe; des weiteren hielt man ſeine einfache Übertragung auf Kurheſſen deshalb nicht für zweckmäßig,

[19]) Han.-Reg.-Ausſchr. vom 12. 9. 1796 und 11. 5. 1798.

[20]) In Hanau erlangten nach und nach eine beträchtliche Anzahl Juden die ſtaatsbürgerlichen Rechte für ihre Perſon. Auch die den Juden in den Kreiſen Fulda und Hünfeld vom ehemaligen Großherzog von Frankfurt, Fürſtprimas Dahlberg, gewährten ſtaatsbürgerlichen Rechte wurden von der kurheſſiſchen Regierung weiter gewährleiſtet.

weil dort „bereits gesetzlich normierte Institutionen vorhanden waren, welche als leitende Normen betrachtet werden mußten", z. B. das Institut des Landrabbinen, der Vorsteher und Schätzer. Soweit aber nicht dergleichen Rücksichten entgegenstanden, ist von der badischen Verordnung Gebrauch gemacht worden."[21])

Während der Tätigkeit dieser Kommission vollzog sich im Staatsleben des Kurstaates eine Organisation, die oftmals als der Anfang einer neuen Periode des kurhessischen Staates bezeichnet wurde und einen großen Einfluß auf die Organisation der israelitischen Religionsgemeinschaft ausübte. Es war das Krafftsche Organisationsedikt vom 29. Juni 1821. In Wahrheit aber bildete das sofort nach dem Regierungsantritt Wilhelms II. von ihm und seinem Minister Krafft publizierte Organisationsedikt nicht sowohl den Anfang einer neuen, als vielmehr den Schluß der bisherigen Periode des kurhessischen Staates.

§ 3.

Die Kirchengesetzgebung von 1823 und 1833. Das Religionsgesetz vom 29. Oktober 1848.

Der in dieser Periode zum Durchbruch kommende Staatsbegriff „postulierte die Organisation und Administration des Staatswesens als eines in sich abgeschlossenen, einheitlichen, in allen seinen Teilen organisch gegliederten und zusammenhängenden Ganzen, in welchem die Kirche nichts anderes als ein Glied des einheitlichen Staatsorganismus" sei. Früherhin hatte das Kirchenregiment als Sache des Landesherrn gegolten, jetzt wurde es als Sache des Staates betrachtet, dessen Autorität sich auf alle Teile des Staatsorganismus, folglich auch auf die religiöse Seite desselben, auf die Kirche, erstreckte, wodurch die Kirche in oberster Instanz durch die oberste Staatsbehörde und durch dasselbe unmittelbare Organ des Staatsoberhauptes, wovon der ganze Staatsorganismus geleitet wurde, zu regieren sei. Das Krafftsche Organisationsedikt organisierte das gesamte Staatswesen Kurhessens nach diesen Anschauungen. Das Kurfürstentum wurde in vier Provinzen: Niederhessen (mit der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden), Oberhessen, Hanau und Fulda geteilt. In jeder Provinz wurde dann auch schon 1821 ein israelitisches

[21]) Vgl. Gutachten des Regierungsrats Lotz in den Regierungsakten 1814, 1816, betreffend die Organisation des israelitischen Kultus.

Vorsteheramt errichtet und durch Unterordnung unter die Provinzialregierung in Verbindung gesetzt mit der Zentralbehörde des Staatswesens, dem Gesamtministerium bezw. Ministerium des Innern.

Das Vorsteheramt der Provinz Niederhessen, vor allem dessen Sekretär Dr. Jakob Pinhas,[1]) haben denn auch wesentlich dazu beigetragen, daß schon 1823 der Entwurf einer Kirchenverfassung der Juden dem Ministerium von der Regierung von Niederhessen vorgelegt wurde. Der Entwurf wurde fast unverändert als kurfürstliche Verordnung vom 30. Dezember 1823, „die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend", publiziert und bildet das Grundgesetz der kirchlichen Verfassung der Israeliten. Die einzelnen Gegenstände der durch diese Verordnung geschaffenen Organisationen werden im systematischen Teil dieser Arbeit dargestellt werden; hier sollte kurz auf die Entstehung hingewiesen werden, da die Verordnung nur aus dem Geist jener Zeit verstanden werden kann: die Kirche ist trotz der durch das Krafftsche Edikt vorgenommenen Trennung der Gewalten noch Staatsanstalt; aber es zeigen sich schon deutlich die Spuren des Kampfes zwischen Staatskirchentum und dem modernen Prinzip der Staatskirchenhoheit, die die Tätigkeit des Staates in kirchlicher Beziehung auf die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften beschränkt, für die inneren Verhältnisse aber Freiheit und Autonomie gewährt. Sollte diese Autonomie durch die geschaffenen Selbstverwaltungsorgane der israelitischen Religionsgemeinschaft vor allem gewahrt werden, so finden sich doch genug Bestimmungen in der Verordnung von 1823, die sich nur aus der Anschauung des Staatskirchentums erklären lassen. So verbietet noch § 3 jeden gemeinschaftlichen Gottesdienst außer den „öffentlichen Bethäusern" und beschränkt so die Kultusfreiheit, das wichtigste Prinzip des staatlichen Kirchenhoheitsrechts. Auch § 16 läßt den Staat noch aktiv mitwirken bei den inneren Angelegenheiten der Kirchengesellschaft,

[1]) Im August 1798 in Cassel als Sohn des Hofminiaturmalers Salomon Pinhas geboren, seit 1808 als Redakteur des „Kgl. Westphälischen Moniteurs" tätig, später zur Herausgabe der „Casseler Allgemeinen Zeitung", dem Regierungsorgan, ermächtigt, wirkte er Jahrzehnte lang als einflußreiche Persönlichkeit auf die Kirchenverhältnisse der Juden Kurhessens ein. Er ist am 8. 12. 1861 gestorben. Ueber sein Leben und Wirken vgl.: Rothfels, J. „Nachruf für Pinhas", Dezember 1861, Beil. Nr. 2 der „Allgemeinen Zeitung des Judentums".

indem er eine Synagogen- und Rabbinatsordnung anordnet, durch die „die in das Kultus- und Synagogenwesen eingeschlichenen, dem Judentum selbst fremden Mißbräuche abgestellt" werden sollen; er verordnet die Einführung eines „teutschen Gesangbuches" und enthält Bestimmungen über die Einführung der deutschen Sprache bei Predigten und Gesang.

Neuerungen für die staatsrechtliche Stellung der Israeliten brachte die Verordnung von 1823 nicht; diese blieben der kurhessischen Verfassung vorbehalten, die auch die endgültige Lösung des Staatskirchentums brachte. Das Staats- und Volksleben in Kurhessen nahm durch den Verfassungskampf der 30er Jahre einen neuen Aufschwung: die Zeit verlangte, daß der einzelne Staatsbürger als Persönlichkeit und als persönliches, an dem Staatsleben mit freier Selbstbestimmung teilnehmendes Glied des Staatsganzen in Betracht komme. In diesem Sinne wurde die kurhessische Verfassungsurkunde vom 8. Januar 1831 gefordert, entworfen und publiziert.

Auch die Sphäre des kirchlichen Lebens konnte der Einwirkung dieser Anschauung nicht verschlossen bleiben, vielmehr drängte die Zeit auch auf dem kirchlichen Gebiet zu einer Neugestaltung der Dinge. So nahm denn auch die Verfassungsurkunde solche Bestimmungen auf, welche geeignet erschienen, die religiöse Freiheit der Staatsangehörigen und die Selbständigkeit der Kirchen sicherzustellen.

Die dem Landtag vorgelegte landesherrliche Proposition vom 7. April 1830, welche die erste Grundlage der nachherigen Verfassungsurkunde bildete, ließ sich über die Religionsverhältnisse nicht aus; doch wurde auf deren Feststellung in dem zur Prüfung der Proposition bestellten landständigen Ausschuß Bedacht genommen, indem dieser Angelegenheit mehrere Artikel gewidmet wurden. In dem von jenem Ausschuß ausgegangenen Verfassungsentwurfe lautete der auf die Religionsfreiheit sich beziehende Artikel: „Jedem kurhessischen Untertan steht vollkommene Freiheit des Gewissens und des Religionskultus zu, insoweit in Bezug auf den letzteren die Gesetze keine Ausnahme begründen. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, sich irgend einer Staatsverbindlichkeit zu entziehen." Die Ständeversammlung beschloß darauf, statt „jedem kurhessischen Untertan" zu sagen „jedem Einwohner"; statt „des Religionskultus" zu setzen „Religions-

übung" und die Worte: „insoweit in bezug auf den letzteren die Gesetze keine Ausnahme begründen" zu streichen, auch das Wort „um" vor dem Worte „sich" einzuschalten. Hiernach war der von der Ständeversammlung angenommene Verfassungsentwurf § 29 gebildet, in welchem dann durch den aus dem Ministerium hervorgegangenen neuen Verfassungsentwurf im § 30 das Wort „Staatsverbindlichkeit" in die Worte „gesetzliche Verbindlichkeit" verwandelt wurde, und so der § 30 der Verfassungsurkunde entstand. Durch diesen § 30 der Verfassungsurkunde war jedem Einwohner der Kurlande freie Religionsübung zugesichert.

Der erste auf die Religionsverhältnisse sich beziehende Artikel lautete im zweiten Verfassungsentwurf § 29 „Die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß". Die hierin liegende unbedingte Gleichstellung der Israeliten mit den Christen, auf welche namentlich auch das Vorsteheramt in Hanau, desgleichen viele angesehene christliche Einwohner von Wanfried und anderen Orten angetragen hatten, wurde von einzelnen Ständemitgliedern bedenklich gefunden. Trotz der Widerlegung aller Einwände, hauptsächlich durch den Casseler Bürgermeister Schomburg und den Hanauer Bürgermeister Eberhard, „daß die jüdische Religion und ihre Religionsgebräuche dem Staatszweck keineswegs hinderlich seien, daß durch die Verleihung des Staatsbürgerrechts an die Juden mehr der Staat als die Juden selbst gewönnen, daß dieselben durch Zurücksetzung und Versagung gleicher Rechte gezwungen würden, sich für eine eigene Nation zu halten, daß diese Ansicht nicht eher verschwinden könne, als alle Unterschiede weggefallen seien, daß es, wenn man die Sache von seiten der Religion betrachte, unchristlich sei, die Juden von dem Vollgenuß der Staatsbürgerrechte ausschließen zu wollen, weil sie nicht Christen seien, und daß es eine Staatsreligion nicht gebe, weil Religion und Politik miteinander nichts gemein haben sollten" und trotz ihrer Mahnungen, „vor der Welt nicht den gerechten Vorwurf der Intoleranz, einer durch Vorurteile befangenen Ansicht, eines nicht christlichen Strebens auf sich zu laden", beliebte die Plenarversammlung, das Wörtchen „christlich" in den Verfassungsentwurf einzuflicken. Hierdurch änderte sich die ganze Rechtsstellung der Israeliten, „und es wurde noch ein besonderes Gesetz betreffs derselben nötig, welches man nicht bedurft hätte, wenn die vorgeschlagene

Fassung des § 29 unverändert geblieben wäre. Kurhessen hätte alsdann den Ruhm gehabt, die erste deutsche Verfassungsurkunde geschaffen zu haben, welche eine völlige Gleichstellung der Christen und Israeliten hinsichtlich der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte ins Werk gerichtet hätte".[2]) Das Provinzialvorsteheramt der Israeliten in Cassel wandte sich an die Ständeversammlung in einer Denkschrift mit dem Antrage, in der Verfassungsurkunde zu bestimmen, daß denjenigen israelitischen Glaubensgenossen, welche bereits im Besitz des Staatsbürgerrechts seien, sowie denjenigen, die es künftig noch erlangen würden, dasselbe verfassungsmäßig gesichert sei, die besonderen (in den allgemeinen bürgerlichen Verhältnissen nicht schon mitbegriffenen) Verhältnisse der Israeliten aber durch ein eigenes Gesetz gleichförmig für den ganzen Kurstaat geordnet werden sollten. Das Ergebnis dieser Vorstellungen war die folgende endgültige Fassung des § 29 der Verfassungsurkunde:

> „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietsteile durch ein Gesetz geordnet werden."

Aus den §§ 29 und 30 der Verfassungsurkunde leiten sich folgende Grundsätze ab: Niemanden, welcher sich innerhalb der kurhessischen Lande aufhält, trifft irgend eine Beeinträchtigung in seinem religiösen Glauben oder wegen seines Glaubens. Jedermann steht es frei, seine Religion auf die ihm angemessen erscheinende Weise zu üben, ohne auf Hausandacht beschränkt zu sein, indem frühere gesetzliche Ausnahmen, vor allem § 3 der Verordnung von 1823 durch die Verfassungsurkunde abgeschafft worden sind. Die Rechte, welche vor Erlaß der Verfassungsurkunde die Israeliten hatten, sind unter den Schutz der Verfassung gestellt und können daher denselben niemals entzogen werden.

Ihre besonderen Rechtsverhältnisse sollten durch ein Gesetz geordnet werden, und zwar gleichförmig für alle Gebietsteile, so daß die Rechte, welche in irgend einem Gebietsteil den Israeliten be-

---

[2]) Vgl. Murhard, Fr. v.: „Die kurhessische Verfassungsurkunde", erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch (Cassel 1834/35), Bd. I zu § 29. Anm. 1.

reits zustanden, nunmehr den Israeliten aller Gebietsteile zukommen mußten, weil die bereits zustehenden Rechte niemanden entzogen werden durften und alle gleich behandelt werden sollten.

Durch das im § 29 der Verfassungsurkunde erwähnte, am 29. Oktober 1833 erlassene Gesetz ist nun als Regel völlige Gleichstellung der Israeliten mit den Christen ausgesprochen und nur vorübergehende Ausnahmen von dieser Regel betreffs derjenigen Israeliten gemacht, die sich die Erlaubnis, den sogenannten Nothandel als Haupterwerbszweig zu betreiben, jetzt bereits ausgewirkt hatten. Die im § 1 der Verordnung von 1816 ausgesprochene Gleichstellung wurde daher durch den § 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1833 auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, so daß derselben auch die bisher unter jener Gleichstellung nicht begriffenen Israeliten in der Provinz Hanau sowie in den Kreisen Fulda und Hünfeld teilhaftig wurden. Beschränkungen jener Gleichberechtigung konnten daher nur insofern bestehen, als sie ausdrücklich im Gesetz ausnahmsweise angeordnet sind, wie z. B. der Ausschluß vom Patronat über christliche Kirchen und der Anstellung in christlichen Kirchenämtern und als Lehrer der christlichen Religion (§ 5 des Gesetzes).

Während der erste Teil des Gesetzes vom 29. Oktober 1833 die „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten" der Israeliten behandelt, werden im zweiten Abschnitt (§§ 10 ff.) die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Israeliten, oder wie das Gesetz sie nennt, „die gemeinheitlichen Verhältnisse" teils einer Neuordnung unterworfen, teils ergänzt. Der Landtagsausschuß hielt diesen zweiten Abschnitt nicht für einen notwendigen Bestandteil des Gesetzes, wenn auch darin zweckmäßige Änderungen und Ergänzungen der Kirchenverordnung von 1823 enthalten seien, da in erster Linie die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten geregelt werden sollten. Wiewohl nun der Ausschuß nicht verkannte, daß mehrere Bestimmungen der Verordnung von 1823 mit den jetzigen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnissen der Israeliten nicht mehr in Einklang gebracht werden könnten, namentlich einige dem Vorsteheramte übertragene Funktionen, glaubte derselbe doch, daß eine weitere wesentliche Abänderung während der Dauer jenes Landtags nicht bewirkt werden könne, vielmehr eine solche Reform durch die Errichtung des Landrabbinats sowie durch die Regulierung und angemessene Verteilung

der sogenannten Korporationsschulden bedingt zu sein scheine. Der Ausschuß empfahl deshalb den zweiten Abschnitt des Gesetzes zur unveränderten Annahme, indem er nur vorschlug, demselben den Vorbehalt einer Revision während der Dauer des nächstfolgenden Landtags anzuhängen.[3])

Der zweite Abschnitt des Gesetzes, dessen Einzelheiten auch in den systematischen Teil der Arbeit gehören, ist hier nur insoweit zu betrachten, als aus ihm gefolgert werden muß, was nach dem Verfassungsgesetze von 1833 noch als „gemeinheitliche Verhältnisse der Israeliten" aufgefaßt werden muß, mit anderen Worten, inwieweit die Kirchenverfassung von 1823 abgeändert bezw. außer Kraft gesetzt worden ist.

Nach § 1 des Gesetzes von 1833 sollen die Israeliten keine anderen Gemeinden im Staate bilden, als welche sich auf ihre Religionsübung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen; sie sollen also nur kirchliche Gemeinden bilden, die sich auch auf den Religionsunterricht beziehen wegen dessen Verbindung mit der Religionsübung. Die gemeinheitlichen Verhältnisse des zweiten Abschnittes können daher, soweit sie sich nicht auf die israelitische Kirchengesellschaft beziehen, nur Korporationsverhältnisse sein. Als solche mußten die im § 10 des Gesetzes von 1833 neben dem gemeinschaftlichen Gottesdienst und Unterricht genannten Gewerbs-, Armen- und Schuldangelegenheiten behandelt werden. Auf diese Angelegenheiten würden sich aber auch die korporativen Verhältnisse der Israeliten beschränken, weil eine Korporation nur insoweit rechtlich besteht, als sie anerkannt wird, jene Angelegenheiten aber die einzigen sind, rücksichtlich deren das Gesetz ein Korporationsverhältnis der Israeliten kennt.

Hinsichtlich dieser Verhältnisse ist nun die Verordnung vom 30. Dezember 1823 bestätigt. Sie muß aber auch als die alleinige Grundlage für die Feststellung der israelitischen Korporationsverhältnisse gelten, insoweit sie nicht selbst durch den zweiten Abschnitt des Gesetzes von 1833 Abänderungen erlitten hat.

a) Die Verordnung von 1823 kennt kein korporatives Verhältnis der Israeliten bezüglich ihrer Gewerbsangelegenheiten. Auch auf kirchliche Angelegenheiten kann man die Verpflichtung nicht beziehen, welche den Gemeindeältesten gemeinschaftlich mit

[3]) Verhandlung des Landtags 1832. Beil. CVIII. S. 4, 5.

den Rabbinern nach § 14 zit. Verordnung obliegt. Denn wenn dieselben hiernach dahin wirken sollen, daß die Knaben dem Ackerbau und anderen ordentlichen Erwerbszweigen sich widmen und so dem verderblichen Schacherhandel entzogen werden, auch jedes Widerstreben dem Kreisrat mitgeteilt werden soll, wenn sie zu diesem Zwecke ein Buch führen und halbjährlich Nachricht dem Vorsteheramt und dem Kreisamt einsenden sollen, um danach die Fortschritte in der Gewerblichkeit zu ermessen und dadurch Anlaß zu geeigneten Maßnahmen zu erhalten, so sind dies lediglich polizeiliche Anordnungen, welche mit den kirchlichen Angelegenheiten keine Gemeinschaft haben, durch die Gleichstellung mit den Christen überhaupt erloschen sind und nicht zu denjenigen Vorschriften der Verordnung von 1823 gehören, welche auf die gemeinschaftlichen Verhältnisse sich beziehen und die durch den § 10 des Gesetzes von 1833 bestätigt wurden.

b) Über die Armenangelegenheiten enthält freilich jene Verordnung von 1823 Bestimmungen, aber gerade diese sind im Gesetz von 1833 aufgehoben, so daß das israelitische Armenwesen mit dem Ortsarmenwesen verbunden ist, insoweit nicht besondere Stiftungen für Glaubensparteien vorhanden sind, welche *stiftungsgemäß* abgesondert bleiben sollen. Auch das Armenwesen kann daher nicht als Korporationsverhältnis im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden. § 22 der Verordnung von 1823 ist durch § 14 des Gesetzes von 1833 aufgehoben und inwieweit die im § 14 zit. Gesetzes gemachte Ausnahme der stiftungsgemäßen Absonderung[4]) kirchenrechtlich von Bedeutung ist, wird später geprüft werden.

c) Der § 38 der Verordnung von 1823 erwähnt zwar ein gesamtschaftliches Schuldverhältnis, allein ein solches existiert in bezug auf die Israeliten aller Landesteile nicht; „es kann höchstens nur als ein Konsortium angesehen werden, welches als ein privatrechtliches Verhältnis der freien Vereinbarung der Interessenten unterworfen ist", wie auch § 22 des Gesetzes von 1833 ergibt, worin von einem Vergleich in betreff der althessischen judenschaftlichen Körperschaft die Rede ist.

Es bleiben also in Wirklichkeit von den Gemeindeverhältnissen nur die auf die Religionsübung und die davon abhängigen Einrichtungen sich beziehenden übrig. Diese sind daher die einzigen

[4]) Vgl. Verh. des Landtags 1832, Beil. CIV. S. 4, 2083/2084.

gemeinheitlichen Verhältnisse, auf welche sich der zweite Abschnitt des Gesetzes von 1833 übereinstimmend mit § 1 des letzteren bezieht. Die Verordnung von 1823 ist daher nur insoweit noch in Geltung, als sie Verhältnisse behandelt, die durch den zweiten Abschnitt des Gesetzes von 1833 als „gemeinheitliche" aufrecht erhalten sind.

Mit dem Gesetz von 1833 hörte zwar die Gesetztätigkeit bezüglich der Verhältnisse der Israeliten auf — weder die nächste noch die folgenden Landtagssessionen hatten trotz des Vorbehalts einer Revision Zeit und Gelegenheit, die Kirchenverhältnisse einer Neuordnung zu unterziehen — aber allgemein gültige kirchenrechtliche Neuerungen, die auch die israelitische Religionsgesellschaft betrafen, hatte der 10. Abschnitt der Verfassungsurkunde, der von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen handelte, gebracht, indem er das Recht aller im Staate anerkannten Kirchen auf gleichen Schutz der Staatsgewalt aussprach und die Sachen des Glaubens und der Liturgie ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen überließ (§ 132), des weiteren das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Kirchen im § 133 dahin bestätigt, daß „die Staatsregierung die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über alle Kirchen in ihrem vollen Umfange ausübt." Durch diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die für alle Kirchen ohne Unterschied des Bekenntnisses, mithin nicht bloß für christliche Kirchen gelten,[5]) ist jede Einmischung des Staates in rein kirchliche Sachen der Liturgie und des Ritus abgewendet und die Einführung von Lehrformeln oder Kirchengebräuchen, wie sie noch die §§ 9, 16 der Verordnung von 1823 versprechen, der Macht der Staatsgewalt entzogen worden. Die Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche ist anerkannt und damit das System der Staatskirchenhoheit zum kirchenpolitischen System erhoben.

Mit den meisten dieser kirchenrechtlichen Bestimmungen war den einzelnen Kirchen wenig geholfen; denn die Handhabung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen durch die reaktionäre Regierung Hassenpflugs und seiner Nachfolger ließ Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen nur auf dem Papier stehen; nur gegen etwaige Willkür waren sie einigermaßen sichergestellt. — Wie die

[5]) Murhard a. a. O. II ad § 132, 133 (S. 518).

der evangelischen Kirche im § 174 der Verfassungsurkunde versprochene Synode nie berufen wurde, so war auch das Landrabbinat weder besetzt noch gesetzgeberisch tätig, auch die Tätigkeit der Gemeinden und ihrer Organe auf dem für sie jetzt frei gewordenen Gebiete der Mitwirkung bezüglich der Entwicklung des Kirchenrechts illusorisch, da neue Kämpfe um die Verwirklichung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden bevorstanden und das Interesse an Fortbildung des Kirchenrechts in den Hintergrund rückten, auch innere Kämpfe den kirchenrechtlichen Zusammenhang der Israeliten zu zerstören drohten.[6])

Das Ministerium Hassenpflug hatte längst aufgehört, aber die entschiedensten Vertreter des Hassenpflugschen Systems saßen am Ruder des Staates, als die Stürme des Jahres 1848 erbrausten und Thron und Altäre zu stürzen drohten. Das bisherige Regierungssystem war im Nu verschwunden, und der volksbeliebte Oberbürgermeister Bernhard Eberhard zu Hanau wor Vorstand des Ministeriums des Innern. — Eine von einer Deputation der Hanauer Bürgerschaft erpreßte landesherrliche Verordnung sagte schon am 11. März 1848 die Gewährung vollständiger Religions- und Gewissensfreiheit und der Ausübung derselben zu. Zur Erfüllung dieser Zusage wurde das Religionsgesetz vom 29. Oktober 1848 publiziert, durch welches die betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde im Geiste der Zeit und in Gemäßheit der zu Frankfurt aufgestellten „Grundrechte aller Teutschen" abgeändert wurden.

Zu dem die vollkommene Freiheit der Gewissens- und der Religionsübung jedem Staatsangehörigen zusichernden § 30 der Verfassungsurkunde wurde hinzugefügt: „Die Religionsübung umfaßt sowohl die vollständige Freiheit der religiösen Überzeugung und des Glaubensbekenntnisses als auch das Recht zur freien Vereinigung behufs gemeinsamer Gottesverehrung und zur Gründung von Religionsgesellschaften". — Hierauf folgte die grundrechtliche Bestimmung: „Niemand ist verpflichtet, sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen und niemand soll zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden." Der § 29 der Verfassungsurkunde ward in folgender Weise erweitert: „Die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern ist von dem Glaubensbekennt-

[6]) Vgl. Jeremias Rothfels: „Zur Verständigung 1848".

nisse unabhängig", jedoch so, „daß die Fähigkeit zu Kirchenämtern und zu Stellen, mit welchen ein Religionsunterricht verbunden ist, durch die Angehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bedingt bleibt". — Die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder wurde lediglich dem Vater, für unehelich geborene Kinder der Mutter zugesprochen; kein Vertrag sollte dies Recht ändern können. Außerdem enthielt das Gesetz Bestimmungen über die Befugnis zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses, über das Einigungs- und Versammlungsrecht aller Religionsgesellschaften, über die Befugnis derselben, nach freier Wahl eigene Beamte zu bestellen und Einrichtungen zu treffen usw. Die bürgerliche Schließung der Ehe wurde zur Pflicht gemacht, für die Eidesleistung wurde allgemein die Formel: „Ich schwöre — so wahr mir Gott helfe" festgesetzt. Allen Religionsgesellschaften wurde vom Staate der gleiche Schutz zugesichert.

Kaum hatte durch dieses Religionsgesetz der kurhessische Staat sich von seiner bisherigen Stellung zum christlichen Bekenntnis und zum kirchlichen Interesse endgültig losgesagt und den Boden für eine freie Entwicklung der Religionsgesellschaften geschaffen, als auch schon infolge der Reaktion in Hessen durch Verordnung vom 13. April 1852 gemäß eines Bundesversammlungsbeschlusses[7]) die Verfassung von 1831 außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle die Verfassungsurkunde vom 13. April 1852 den Ständen zur Erklärung vorgelegt wurde. Der § 20 dieser oktroyierten Verfassungsurkunde lautet:

> „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnis abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind."[8])

[7]) Vgl. Zacharias: „Die deutschen Verfassungsgesetze" (Göttingen 1855) S. 359: Die Bundesversammlung erklärte kraft der ihr nach Art. 61 und 27 der Wiener Schlußakte zustehenden Kompetenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstentums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, die Verfassungsurkunde von 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und Aenderungen samt dem Wahlgesetz vom 5. 4. 1849 in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen wohl nicht zu trennenden Inhalt mit dem Grundgesetz des deutschen Bundes, insbesondere den Art. 54, 57, 58 der Wiener Schlußakte nicht vereinbar und beschließt, sie daher außer Wirksamkeit zu setzen.

[8]) Auch § 21 der Verfassungsurkunde vom 30. 5. 1860 hatte den gleichen Wortlaut.

Durch diese Bestimmung wurden die durch das Gesetz vom 29. Oktober 1833, die Verfassungsurkunde von 1831 und durch das Gesetz vom 29. Oktober 1848 den Israeliten eingeräumte Rechte derart in Frage gestellt,[9]) daß ein langer Kampf um die Wiedererlangung dieser Rechte entbrannte, der, wie überhaupt der ganze Verfassungskampf in Kurhessen, nie zu Ende geführt wurde.[10])

Der Wunsch, den die Israeliten Kurhessens in ihrer Eingabe vom 3. Dezember 1855 an die „hohe Ständekammer" ausgesprochen, man möge doch die Einführung des § 12 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1851 statt dieses § 20 empfehlen, ging auf andere Weise, als erwartet, in Erfüllung, indem Preußen mit der Annexion des Kurfürstentums Hessen 1866 seine Verfassung in diesem Gebiete einführte.

Die kirchenrechtlichen Verhältnisse wurden in den neu erworbenen Landesteilen nicht verändert. Ergänzt wurde die Verordnung von 1823 bezw. das Gesetz von 1833 nur durch die für ganz Preußen erlassenen Gesetze vom 14. Mai 1873 betreffend den Austritt aus der Kirche (G.-S. S. 207) und vom 28. Juli 1876 betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (G.-S. S. 353). Inwieweit die Verwaltungsgesetzgebung im preußischen Staat auf die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten im ehemaligen Kurhessen eingewirkt hat, wird sich aus dem dogmatischen Teil der Arbeit ergeben.

[9]) Auch wurden sie z. B. durch Gesetz vom 1. Dezember 1852 § 3 von Gemeindeämtern ausgeschlossen.

[10]) Vgl. Adler „Zur Abwehr". 1857; ferner „Eingabe an die Ständekammer Kurhessens betr. die Rechte der Israeliten Kurhessens". (Cassel 1855.)

Lebenslauf.

Am 4. April 1886 zu Gudensberg als Sohn des Kaufmanns Siegmund Engelbert und seiner Ehefrau Betty, geb. Bacharach, geboren, besuchte ich von Ostern 1898 bis Ostern 1906 das Königl. Wilhelmsgymnasium zu Cassel, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte darauf die Rechte an den Universitäten Freiburg i. Br., München und Marburg. Am 28. Juli 1909 bestand ich bei dem Kgl. Oberlandesgericht in Cassel das Referendarexamen und bin seitdem als Referendar beschäftigt.

Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 29. Juli 1913 in Marburg ab.